

Neues Preis- und Leistungsverzeichnis und weitere Bedingungen

- Vorvertragliche Informationen und Vertragsbedingungen für Giroverträge -

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie erhalten eine Übersicht der für Ihre Geschäftsbeziehung relevanten Kundenbedingungen und weiteren Informationen.

Bedingungen für Produkte, deren Nutzung Sie aktuell mit uns nicht vereinbart haben, sind für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Produktverträgen (z. B. Rahmenvereinbarung für das Online-Banking) ihre Wirkung.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Vorvertragliche Informationen zum Girokonto

Entgeltinformationen

Weitere Bedingungen:

Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) inkl. Picture-Card

Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Debitkarte) inkl. Picture-Card

Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card mit individueller Authentifizierung

Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Basis (Debitkarte) mit individueller Authentifizierung

Bedingungen für 3-D Secure mit der PushTAN-App

- **Kapitel A:**
Allgemeine Informationen zur Sparkasse/Landesbank
- **Kapitel B:**
Girokonto und Zahlungsverkehr
- **Kapitel C:**
Sparverkehr und Wertpapiergeschäft
- **Kapitel D:**
Kreditgeschäft
- **Kapitel E:**
Sonstiges

Die Sparkasse/Landesbank kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB-Sparkassen) für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Ein solches Entgelt kann nur verlangt werden, wenn die Leistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden.

Die Sparkasse/Landesbank wird nach Nr. 17 Abs. 4 AGB-Sparkassen für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

Preis- und Leistungsverzeichnis

 Sparkasse Neunkirchen


gültig ab 1. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Informationen zur Sparkasse/Landesbank	4
I. Name und Anschrift der Sparkasse/Landesbank	4
II. Zuständige Aufsichtsbehörden	4
III. Eintragung im Handelsregister	4
IV. Vertragssprache	4
V. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten	4
VI. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung	5
VII. Hinweis zur Umsatzsteuer	5
B. Girokonto und Zahlungsverkehr	6
I. Girokonten	6
1. Preismodelle für Privatkonten	6
2. Preismodelle für Geschäftskonten	10
3. Kontoauszug (pro Vorgang)	14
3.1. Privatkonten	14
3.2. Geschäftskonten	14
4. Rechnungsabschluss	15
4.1. Privatkonten und Geschäftskonten	15
5. Geduldete Kontoüberziehungen	15
6. Kontowecker	15
7. Entgelte für die Belastung von vereinbarten Zahlungen innerhalb des eigenen Hauses	15
8. Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz	15
II. Erbringung von Zahlungsdiensten	16
1. Überweisungen	16
1.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen	16
Allgemein	16
1.1.1. Überweisungsaufträge	16
1.1.2. Gutschrift einer Überweisung	18
1.2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	19
1.2.1. Überweisungsaufträge	19
1.2.2. Gutschrift einer Überweisung	21
2. Lastschriften	22
2.1. Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	22
2.1.1. SEPA-Basis-Lastschrift	22
2.1.2. SEPA-Firmen-Lastschrift	22
2.1.3. B2B-Lastschrift	23
2.2. Lastschriften aus weiteren Staaten	23
2.2.1. SEPA-Basis-Lastschrift	23
2.2.2. SEPA-Firmen-Lastschrift	23
2.3. Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften	24
2.3.1. SEPA-Basis-Lastschrift	24
2.3.2. SEPA-Firmen-Lastschrift	24
2.4. Lastschrifteinzug	24
2.4.1. Entgelte im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	24
2.4.2. Entgelte im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	24
3. Kartengestützter Zahlungsverkehr	25
3.1. Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)	25
3.2. Sparkassen-Card (Debitkarte)	27
3.3. GeldKarte	30
3.4. Bargeldauszahlung	30
3.5. Ausführungsfrist	34
4. Kassengeschäfte	35
4.1. Bargeldeinzahlung	35
4.2. Bargeldauszahlung	35
4.3. Münzgeld	35
5. Online-Banking und Electronic Banking und Firmenkundenportal	35

Preis- und Leistungsverzeichnis

 Sparkasse Neunkirchen

gültig ab 1. Juli 2023



5.1.	Online-Banking (PIN/TAN/FinTS).....	35
5.2.	Electronic Banking für Unternehmer.....	35
5.3.	Zahlungsdienste über Electronic Banking/FinTS.....	36
5.4.	Firmenkundenportal.....	38
6.	Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung.....	39
6.1.	Kartengestützte Zahlungsdienste.....	39
6.2.	Sonstige Zahlungsdienste.....	39
7.	Geschäftstage und Annahmezeiten der Sparkasse/Landesbank.....	39
III.	Scheckverkehr.....	41
1.	Allgemein.....	41
2.	Grenzüberschreitender Scheckverkehr.....	41
2.1.	Scheckzahlungen in das Ausland.....	41
2.2.	Scheckzahlungen aus dem Ausland.....	41
2.3.	Umrechnungskurse.....	41
C.	Sparverkehr und Wertpapiergeschäft	42
I.	Sparkonto.....	42
1.	Beginn und Ende der Verzinsung (Wertstellung).....	42
2.	SparCard.....	42
3.	VorsorgePlus (Sparkonto mit Zinssammlung).....	42
II.	Wertpapiere.....	43
1.	Depotleistungen.....	43
2.	Effektive Stücke.....	43
3.	Transaktionsleistungen.....	44
4.	Sorten und Edelmetalle.....	45
5.	Ersatz von Aufwendungen.....	45
D.	Kredite	46
I.	Kredite.....	46
E.	Sonstiges	47
I.	Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen.....	47
II.	Ermittlung einer neuen Kundenadresse/-anschrift.....	47
III.	Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht und nicht bereits durch die Kapitel B.I.4, B.I.5, B II.3.1 g, B.II.5.2 oder C.II.1 erfasst).....	47
IV.	Bankauskunft im Auftrag des Kunden.....	47
V.	Sparkassenwechsel (Alternative zum ZKG Kontenwechsel).....	47

A. Allgemeine Informationen zur Sparkasse/Landesbank

Auf mögliche Änderungen dieser allgemeinen Informationen wird die Sparkasse/Landesbank den Kunden direkt oder per Kontoauszug hinweisen.

I. Name und Anschrift der Sparkasse/Landesbank

Sparkasse Neunkirchen
Hammergraben 5
66538 Neunkirchen

II. Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de).

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

III. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Saarbrücken HRA 92491

IV. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

V. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an die folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse Neunkirchen nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: **service@spk-neunkirchen.de**

A. Allgemeine Informationen zur Sparkasse/Landesbank

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz,
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

kann darüber hinaus schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden.

Die Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
oder
Marie-Curie-Str. 24 – 28
60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Sparkasse (Name und Anschrift siehe oben Kapitel A.I.) einzulegen. Die Sparkasse wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

VI. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Sparkasse/Landesbank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Sparkasse/Landesbank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

VII. Hinweis zur Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich im Falle der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zzgl. Umsatzsteuer.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Dienstleistung

Preis in EUR

I. Girokonten

1. Preismodelle für Privatkonten

Hinweis:

Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B.I.3, 5, 6, 7; B.II.; B.III. und E berechnet.

Preis in EUR	S-Girokonto	S-Girokonto mit Zahlungspaket	S-Girokonto mit Filialpaket	S-Girokonto mit Zahlungs- und Filialpaket
--------------	-------------	-------------------------------	-----------------------------	---

Kontoführung (Preis pro Monat)	4,90	6,90	9,90	11,90
--------------------------------	------	------	------	-------

Überweisung

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR¹

- online	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- SB-Terminal	0,50	0,50	inklusive	inklusive
- beleghaft	1,50	1,50	inklusive	inklusive
- Echtzeitüberweisung	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- Gutschrift	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive

Lastschrift

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR¹

- Lastschrifteinzug	0,50	inklusive	0,50	inklusive
---------------------	------	-----------	------	-----------

Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung

- an Sparkassen-Automaten	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- am Schalter	1,50	1,50	inklusive	inklusive
- per Safebag	5,00	5,00	5,00	5,00

Dauerauftrag

- Ausführung	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- Einrichtung				
o online	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
o SB-Terminal	0,50	0,50	inklusive	inklusive
o beleghaft	1,50	1,50	inklusive	inklusive
- Bearbeitung	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive

Scheckverkehr

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR¹

- Scheckeinlösung	1,50	1,50	inklusive	inklusive
- Scheckeinzug	1,50	1,50	inklusive	inklusive

¹ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Kontoauszug				
- elektronisch	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- Kontoauszugsdrucker	1,00	1,00	inklusive	inklusive
- Schließfachauszug	1,00	1,00	inklusive	inklusive

Weitere Dienstleistungen				
- push-TAN	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- SMS-Nachricht	0,09	inklusive	0,09	inklusive

Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)² (Preis pro Jahr)³				
- Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Visa Debit	18,00	18,00	18,00	inklusive
- Sparkassen-Card Plus	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive

Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)⁴ (Preis pro Jahr)³				
- Kreditkarte				
o Basis	36,00	36,00	36,00	36,00
o Standard	36,00	36,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00	72,00

² Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

³ Kartenpreise werden einmal jährlich im Voraus berechnet. Bei unterjähriger Kündigung des Kartenvertrages erfolgt eine zeitanteilige Erstattung der im Voraus vereinnahmten Jahrespreise.

⁴ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Preis in EUR	Jugendkonto / Mitwachsendes Konto ⁵	Basiskonto	Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
--------------	--	------------	--

Kontoführung (Preis pro Monat)	inklusive	4,90	11,90
--------------------------------	-----------	------	-------

Überweisung

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR⁶

- online	inklusive	inklusive	inklusive
- SB-Terminal	inklusive	0,50	inklusive
- beleghaft	inklusive	1,50	inklusive
- Echtzeit-überweisung	inklusive	inklusive	inklusive
- Gutschrift	inklusive	inklusive	inklusive

Lastschrift

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR⁶

- Lastschrifteinzug	inklusive	0,50	inklusive
---------------------	-----------	------	-----------

Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung

- an Sparkassen-Automaten	inklusive	inklusive	inklusive
- am Schalter	inklusive	1,50	inklusive
- per Safebag	5,00	5,00	5,00

Dauerauftrag

- Ausführung	inklusive	inklusive	inklusive
- Einrichtung			
o online	inklusive	inklusive	inklusive
o SB-Terminal	inklusive	0,50	inklusive
o beleghaft	inklusive	1,50	inklusive
- Bearbeitung	inklusive	inklusive	inklusive

Scheckverkehr

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR⁶

- Scheckeinlösung	inklusive	1,50	inklusive
- Scheckeinzug	inklusive	1,50	inklusive

Kontoauszug

- elektronisch	inklusive	inklusive	inklusive
- Kontoauszugsdrucker	inklusive	1,00	inklusive
- Schließfachauszug	inklusive	1,00	inklusive

Weiter Dienstleistungen

push-TAN	inklusive	inklusive	inklusive
SMS-Nachricht	inklusive	0,09	inklusive

⁵ Bedingungen „Mitwachsendes Konto“ – siehe weitere Informationen unter „Allgemeine Hinweise“.

⁶ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)⁷ (Preis pro Jahr)⁸

Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Visa Debit	inklusive	18,00	inklusive
--	-----------	-------	-----------

Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)⁹ (Preis pro Jahr)⁸

- Kreditkarte			
o Basis	36,00	36,00	36,00
o Standard	18,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00

Allgemeine Hinweise:

- **Mitwachsendes Konto – Phasen und Produktmerkmale:**

1. **S-Giro Start:**

- von 0 bis 9 Jahre
- Grundpreis 0,00 EUR
- Guthabenverzinsung von 1,00 % (gedeckelt bei 500,00 EUR)
- E-Postfach

2. **S-Giro Young**

- von 10 bis 17 Jahren
- Grundpreis 0,00 EUR
- Mobiles Zahlen ab 13 Jahren, Apple Pay ab 16 Jahren
- Eigene Sparkassen-Card (Debitcard)
- Online-Banking
- E-Postfach

3. **S-Giro Life**

- von 18 bis 25 Jahre
- Grundpreis 0,00 EUR
- Sparkassen-Card (Debitcard)
- Mobiles Bezahlen
- Online-Banking
- E-Postfach
- Dispo
- Vergünstigte Kreditkarte Standard

- **Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben (Nr. 17 Abs. 4 AGB der Sparkasse).**
- **Für die Buchung von Entgelten und Zinsen wird kein Buchungspostenentgelt berechnet. Auch Buchungen, die bei einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, werden nicht bepreist. Dies gilt auch für Berichtigungsbuchungen, mit denen in Fällen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags das Zahlungskonto wieder auf den sachlich richtigen Stand gebracht wird.**

⁷ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

⁸ Kartenpreise werden einmal jährlich im Voraus berechnet. Bei unterjähriger Kündigung des Kartenvertrages erfolgt eine zeitanteilige Erstattung der im Voraus vereinnahmten Jahrespreise.

⁹ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

2. Preismodelle für Geschäftskonten

Hinweis: Für nicht aufgeführte Leistungen werden Entgelte gemäß den Kapiteln B.I.3, 5, 6, 7; B.II.; B.III. und E berechnet.

Preis in EUR	S-Geschäftskonto	S-Geschäftskonto 25	S-Geschäftskonto 50	S-Geschäftskonto 75
--------------	------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Kontoführung (Preis pro Monat)	8,90	13,90	23,90	48,90
-----------------------------------	------	-------	-------	-------

Überweisung in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR ¹⁰				
- online	0,20	0,15	0,10	0,05
- SB-Terminal	0,50	0,50	0,50	0,50
- beleghaft	2,00	2,00	2,00	2,00
- Echtzeit- überweisung	0,50	0,50	0,50	0,50
- Echtzeit-Sammel- überweisung	0,50	0,50	0,50	0,50
- Gutschrift	0,48	0,36	0,24	0,12

Lastschrift in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR ¹⁰				
- Lastschrifteinzug	0,48	0,36	0,24	0,12
- B2B- Firmenlastschrift	10,00	10,00	10,00	10,00

Kartenzahlung				
- eigenes Terminal	0,16	0,12	0,08	0,04
- fremdes Terminal	0,48	0,36	0,24	0,12

Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung				
- an Sparkassen- Automaten	0,50	0,50	0,50	0,50
- am Schalter	2,00	2,00	2,00	2,00
- per Safebag	5,00	5,00	5,00	5,00

Dauerauftrag				
- Ausführung	0,48	0,36	0,24	0,12
- Einrichtung				
o online	0,20	0,15	0,10	0,05
o SB-Terminal	0,50	0,50	0,50	0,50
o beleghaft	2,00	2,00	2,00	2,00
- Bearbeitung				
o online	0,20	0,15	0,10	0,05
o SB-Terminal	0,50	0,50	0,50	0,50
o beleghaft	2,00	2,00	2,00	2,00

¹⁰ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Scheckverkehr

in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR¹¹

- Scheckeinlösung	2,00	2,00	2,00	2,00
- Scheckeinzug	2,00	2,00	2,00	2,00

Kontoauszug

- elektronisch	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- Kontoauszugsdrucker	1,00	1,00	1,00	1,00
- Schließfachauszug	1,00	1,00	1,00	1,00

Weitere Dienstleistungen

- push-TAN	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
- SMS-Nachricht	0,09	0,09	0,09	0,09

Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)¹² (Preis pro Jahr)¹³

- Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Visa Debit	18,00	18,00	18,00	18,00
- Sparkassen-Card Plus	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive

Ausgabe einer Mastercard/Visa Card¹⁴ (Preis pro Jahr)¹³

- Kreditkarte				
o Basis	36,00	36,00	36,00	36,00
o Standard	36,00	36,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00	72,00
- Business Card				
o Standard	36,00	36,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00	72,00
o One	36,00	36,00	36,00	36,00
o One Gold	72,00	72,00	72,00	72,00

¹¹ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹² Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

¹³ Kartenpreise werden einmal jährlich im Voraus berechnet. Bei unterjähriger Kündigung des Kartenvertrages erfolgt eine zeitanteilige Erstattung der im Voraus vereinnahmten Jahrespreise.

¹⁴ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Preis in EUR	Kommunalkonto	Vereinskonto	Existenzgründer
--------------	---------------	--------------	-----------------

Kontoführung (Preis pro Monat)	0,00	0,00	8,90
-----------------------------------	------	------	------

Überweisung in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR ¹⁵			
- online	0,05	0,05	0,10
- SB-Terminal	0,50	0,50	0,50
- beleghaft	2,00	2,00	2,00
- Echtzeit- überweisung	0,50	0,50	0,50
- Echtzeit-Sammel- überweisung	0,50	0,50	0,50
- Gutschrift	0,12	0,12	0,24

Lastschrift in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR ¹⁵			
- Lastschrifteinzug	0,12	0,12	0,24
- B2B- Firmenlastschrift	10,00	10,00	10,00

Kartenzahlung			
- eigenes Terminal	0,04	0,04	0,08
- fremdes Terminal	0,12	0,12	0,24

Bargeldeinzahlung und Bargeldauszahlung			
- an Sparkassen- Automaten	0,50	0,50	0,50
- am Schalter	2,00	2,00	2,00
- per Safebag	5,00	5,00	5,00

Dauerauftrag			
- Ausführung	0,12	0,12	0,24
- Einrichtung			
o online	0,05	0,05	0,10
o SB-Terminal	0,50	0,50	0,50
o beleghaft	2,00	2,00	2,00
- Bearbeitung			
o online	0,05	0,05	0,10
o SB-Terminal	0,50	0,50	0,50
o beleghaft	2,00	2,00	2,00

Scheckverkehr in EUR innerhalb Deutschlands und des EWR ¹⁶			
- Scheckeinlösung	2,00	2,00	2,00
- Scheckeinzug	2,00	2,00	2,00

¹⁵ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁶ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Kontoauszug			
- elektronisch	inklusive	inklusive	inklusive
- Kontoauszugsdrucker	1,00	1,00	1,00
- Schließfachauszug	1,00	1,00	1,00

Weitere Dienstleistungen			
- push-TAN	inklusive	inklusive	inklusive
- SMS-Nachricht	0,09	0,09	0,09
- E-Mail	inklusive	inklusive	inklusive

Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)¹⁷ (Preis pro Jahr) ¹⁸			
- Sparkassen-Card / Sparkassen-Card Visa Debit	18,00	18,00	18,00
- Sparkassen-Card Plus	inklusive	inklusive	inklusive

Ausgabe einer Mastercard/Visa Card¹⁹ (Preis pro Jahr) ¹⁸			
- Kreditkarte			
o Basis	36,00	36,00	36,00
o Standard	36,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00
- Business Card			
o Standard	36,00	36,00	36,00
o Gold	72,00	72,00	72,00
o One	36,00	36,00	36,00
o One Gold	72,00	72,00	72,00

Allgemeine Hinweise:

- Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben (Nr. 17 Abs. 4 AGB der Sparkasse).
- Für die Buchung von Entgelten und Zinsen wird kein Buchungspostenentgelt berechnet. Auch Buchungen, die bei einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, werden nicht bepreist. Dies gilt auch für Berichtigungsbuchungen, mit denen in Fällen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags das Zahlungskonto wieder auf den sachlich richtigen Stand gebracht wird.

¹⁷ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

¹⁸ Kartenpreise werden einmal jährlich im Voraus berechnet. Bei unterjähriger Kündigung des Kartenvertrages erfolgt eine zeitanteilige Erstattung der im Voraus vereinnahmten Jahrespreise.

¹⁹ Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

3. Kontoauszug (pro Vorgang)

3.1. Privatkonten

Erstellung und Bereitstellung/Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren keine gesonderte Berechnung

Bereitstellung/Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit dies über das Vereinbarte hinausgeht

- Tagesauszug, Wochenauszug, Monatsauszug
- bei Postversand 1,00 EUR zzgl. Porto
- bei Abholung in der Geschäftsstelle 1,00 EUR

Postversand von Kontoauszügen, die nach 35 Tagen nach Rechnungsstellung am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufen wurden Portokosten

Erstellung und Bereitstellung/Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden 15,00 EUR
(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

Die Sparkasse/Landesbank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg über die Ausführung von Zahlungsvorgängen²⁰.

Bearbeitung von Rückfragen wegen erfolgter Buchungen 5,00 EUR
(Scheckempfänger, Giro-/Spargironachfrage, BSE-Schecks) zzgl. fremde Kosten
(Wenn die Rückfrage auf ein Verlangen des Kunden zurückzuführen ist und der Kunde die Rückfrage zu vertreten hat.)

3.2. Geschäftskonten

Erstellung und Bereitstellung/Übermittlung in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren keine gesonderte Berechnung

Bereitstellung/Übermittlung auf Verlangen des Kunden, soweit dies über das Vereinbarte hinausgeht

- Tagesauszug, Wochenauszug, Monatsauszug
- bei Postversand 1,00 EUR zzgl. Porto
- bei Abholung in der Geschäftsstelle 1,00 EUR

Postversand von Kontoauszügen, die nach 35 Tagen nach Rechnungsstellung am Kontoauszugsdrucker nicht abgerufen wurden Portokosten

Erstellung und Bereitstellung/Übermittlung eines Duplikats von Kontoauszügen auf Verlangen des Kunden 15,00 EUR
(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

Die Sparkasse/Landesbank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem für die Kontoinformation vereinbarten Weg über die Ausführung von Zahlungsvorgängen²¹.

Bearbeitung von Rückfragen wegen erfolgter Buchungen 5,00 EUR
(Scheckempfänger, Giro-/Spargironachfrage, BSE-Schecks) zzgl. fremde Kosten
(Wenn die Rückfrage auf ein Verlangen des Kunden zurückzuführen ist und der Kunde die Rückfrage zu vertreten hat.)

²⁰ Zahlungsvorgänge sind insbesondere

- Bareinzahlungen (auf ein Zahlungskonto) oder
- Barauszahlungen von einem Zahlungskonto sowie die
- Übermittlung von Geldbeträgen (auf ein anderes Zahlungskonto) durch Ausführung von
- Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungsvorgängen mittels einer Karte oder eines ähnlichen Instruments.

²¹ Zahlungsvorgänge sind insbesondere

- Bareinzahlungen (auf ein Zahlungskonto) oder
- Barauszahlungen von einem Zahlungskonto sowie die
- Übermittlung von Geldbeträgen (auf ein anderes Zahlungskonto) durch Ausführung von
- Lastschriften, Überweisungen oder Zahlungsvorgängen mittels einer Karte oder eines ähnlichen Instruments.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

4. Rechnungsabschluss

4.1. Privatkonten und Geschäftskonten

Die Erstellung und Übermittlung von Rechnungsabschlüssen erfolgen stets unentgeltlich. Ausgenommen davon sind die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.)

5. Geduldete Kontoüberziehungen

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die das Guthaben und ggf. eine eingeräumte Kontoüberziehung überschreiten (**geduldete Kontoüberziehungen**), sind die hierfür vertraglich vereinbarten Überziehungszinsen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Überziehungszinsen zu zahlen; dies gilt auch für Unternehmer.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

6. Kontowecker

Wecker für EWR-Währungsumrechnungsentgelt (Kontowecker „EWR-Währung“)

unentgeltlich

Hinweis:

Mittels der nachfolgenden Kontowecker werden keine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt. Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B Nummer I.1 bis I.4 nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Benachrichtigung für Echtzeit-Überweisung (Kontowecker „Echtzeit-Überweisung“) per

- SMS-Nachricht
- push-Nachricht (über Mobile-Banking-App)
- E-Mail

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

Benachrichtigung über sonstige Ereignisse (ohne Kontowecker „EWR-Währung“ und Echtzeit-Überweisung per

- SMS-Nachricht
- push-Nachricht (über Mobile-Banking-App)
- E-Mail

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

7. Entgelte für die Belastung von vereinbarten Zahlungen innerhalb des eigenen Hauses

Hinweis:

Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B Nummer I.1 bis I.4 nichts Abweichendes vereinbart wurde.

- fällige Darlehensraten
- fällige Sparraten
- Schließfachmietpreis

inklusive
inklusive
inklusive

8. Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz

Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Sparkasse/Landesbank.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

II. Erbringung von Zahlungsdiensten

Hinweis:

Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B Nummer I.1 bis I.4 nichts Abweichendes vereinbart wurde.

1. Überweisungen

Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen sind unabhängig von dem vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie limitiert auf 100.000 EUR pro Überweisung. Der maximale Betrag kann durch vereinbarte Verfügungslimite zusätzlich beschränkt sein.

1.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²² in Euro oder in anderen EWR-Währungen²³

Allgemein

Überweisungsvordruck (pro Beleg)	0,06 EUR
Zusendung von Überweisungsvordrucken im Auftrag des Kunden	Portokosten

1.1.1. Überweisungsaufträge

Die Geschäftstage und Cut-Off-Zeiten der Sparkasse/Landesbank ergeben sich aus Kapitel B Nummer II 7.

a) Ausführungsfristen

Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens nach folgender Frist eingeht (gerechnet ab Zugang des Auftrags bei der Sparkasse/Landesbank bzw. ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeit-Überweisung):

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ²⁴	max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag ²⁵	max. 2 Geschäftstage
Echtzeit-Überweisungsauftrag	max. 20 Sekunden ²⁶

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag ²⁷	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag ²⁸	max. 4 Geschäftstage

b) Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

- Überweisungen, die manuell (auf Kundenwunsch taggleich) als Inlandsüberweisung unter OSPlus manuell erfasst werden	2,50 EUR
--	----------

²²Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

²³Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

²⁴Beleglos: Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefon-Banking, Online-Banking, Kwitt oder Datenfernübertragung (DFÜ).

²⁵Beleghaft: Überweisung per Vordruck, Sammeldatei mit Begleitzettel, inklusive Service mit Rechenzentren (SRZ) durch Unternehmer.

²⁶ Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse/Landesbank fristgemäß bestätigt.

²⁷ Beleglos: Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefon-Banking, Online-Banking, Kwitt oder Datenfernübertragung (DFÜ).

²⁸ Beleghaft: Überweisung per Vordruck, Sammeldatei mit Begleitzettel, inklusive Service mit Rechenzentren (SRZ) durch Unternehmer.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

aa) Überweisungen in der Kontowährung

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte²⁹:

Überweisungsart	Modalitäten: je Überweisung				per Zahlschein
	vom Girokonto				
	beleghaft ³⁰	beleglos/ online/SB- Terminal ³¹	per Dauerauf- trag	per Eilüber- weisung	
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse/Landesbank (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2			15,00 EUR	-
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2			15,00 EUR	-
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet an einen anderen Zahlungsdienstleister	Siehe Kapitel B Nummer II. 1.1.1 bb			Auslands- gebühr, zzgl. 10,00 EUR für Eilzahlung	-
giropay / Kwitt-Geld senden (Überweisung)	unentgeltlich			-	-
Echtzeit-Überweisung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2			-	-

bb) Überweisungen in einer anderen Währung als der Kontowährung

Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte³²

Entgeltregelung	Entgelt (inklusive Courtage)
1 („DEBT“ bzw. „OUR“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten

cc) Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers

Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“).

Höhe der Entgelte³³

Entgeltregelung	Entgelt (inklusive Courtage)
0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
1 („DEBT“ bzw. „OUR“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten

Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).

²⁹ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³⁰ Beleghaft: Überweisung per Vordruck, Sammeldat mit Begleitzettel, inklusive Service mit Rechenzentren (SRZ) durch Unternehmer.

³¹ Beleglos: Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefon-Banking, Online-Banking, Kwitt oder Datenfernübertragung (DFÜ).

³² Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

³³ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Preis in EUR

c) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse/Landesbank³⁴
- per Postversand

3,00 EUR

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist
- innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe
- bei sonstigen Zahlungsdienstleistern

20,00 EUR

20,00 EUR

Bemühen um die Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden
- innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe

20,00 EUR

zzgl. fremde
Kosten

- bei sonstigen Zahlungsdienstleistern

20,00 EUR

zzgl. fremde
Kosten

Hinweis: Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen.

Dauerauftrag: Einrichtung im Auftrag des Kunden

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

Eilüberweisung zur Bargeldauszahlung

15,00 EUR

Hinweis: Bei der auszahlenden Stelle können weitere Entgelte anfallen.

Entgegennahme einer Eilüberweisung zur Bargeldauszahlung

10,00 EUR

Hinweis: Die kontoführende Stelle erhebt für diesen Service zusätzlich das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.1.2. Gutschrift einer Überweisung

Bei einem Überweisungseingang werden von der Sparkasse/Landesbank folgende Entgelte berechnet³⁵:

Gutschrift einer	Entgelt in Euro
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse/Landesbank (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
Überweisung mit IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet von einem anderen Zahlungsdienstleister	Entgeltregelung 0: 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR Entgeltregelung 1: 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten
Eilüberweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	Entgeltregelung 0: 10,00 EUR + 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR Entgeltregelung 1: 10,00 EUR + 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten
giropay / Kwitt-Geld senden (Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
Echtzeit-Überweisung mit IBAN in Euro	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

Keine Berechnung erfolgt, wenn der Überweisende die anfallenden Entgelte für die Überweisung trägt.

³⁴ Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

³⁵ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

1.2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere bzw. aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)³⁷ sowie alle Überweisungen in und aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³⁸

1.2.1. Überweisungsaufträge

a) Ausführungsfrist

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Bei Echtzeit-Überweisungen in Euro zu SEPA-Teilnehmerstaaten und -gebieten außerhalb des EWR (SEPA-Drittstaaten)³⁹ beträgt die maximale Ausführungsfrist 20 Sekunden.⁴⁰

b) Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

aa) Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

aaa) Bei einer Überweisung in der Kontowährung trägt der Zahler die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte⁴¹

	Entgelt
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse/Landesbank (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
Überweisung mit IBAN in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister (SEPA-Überweisung)	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

bbb) Bei einer Überweisung mit Währungsumrechnung trägt der Zahler die folgenden Entgelte

Höhe der Entgelte⁴²

	Entgelt (inklusive Courtage)
0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
1 („DEBT“ bzw. „OUR“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten
2 („CRED“ bzw. „BEN“)	Alle Entgelte zu Lasten des Zahlungsempfängers

³⁶ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

³⁷ z. B. US-Dollar.

³⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

³⁹ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁴⁰ Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse/Landesbank fristgemäß bestätigt.

⁴¹ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁴² Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- ccc) Sonderregelung bei ausdrücklicher abweichender Weisung des Zahlers
Bei ausdrücklicher Weisung des Zahlers trägt der Zahler alle Entgelte der Überweisung („DEBT“ bzw. „OUR“).
Höhe der Entgelte⁴³
1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten
Ist eine solche Weisung nicht ausführbar, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“).

bb) Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)

aaa) Entgeltpflichtige

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltregelungen wählen:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)

Hinweise:

- Bei der Entgeltregelung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

bbb) Entgelte⁴⁴

Zielland (Produkt)	Entgeltregelung	
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1 („DEBT“ bzw. „OUR“)
SEPA-Drittstaaten ⁴⁵	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2 und B Nummer II. 1	-
- in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung)		-
- in Euro mit IBAN/BIC (Echtzeit-Überweisung)		-
übrige Länder (sonstige Zahlungen)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten

Aufschlag/Zusatzentgelt für eilige Ausführung (bei Entgeltregelung 0 oder 1), außer Echtzeit-Überweisungen:

- Europa
- Übersee

c) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags durch die Sparkasse/Landesbank⁴⁶

- per Postversand

3,00 EUR

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Ablauf der Widerrufsfrist

- innerhalb der Sparkassen-

20,00 EUR

Finanzgruppe

- bei sonstigen

20,00 EUR

Zahlungsdienstleistern

⁴³ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁴⁴ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn der Zahlungsdienst / die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.

⁴⁵ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁴⁶ Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Bemühen um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden

- innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe
- bei sonstigen Zahlungsdienstleistern

20,00 EUR zzgl.
fremde Kosten
20,00 EUR zzgl.
fremde Kosten

Hinweis: Das Institut des Zahlungsempfängers kann weitere Entgelte berechnen

Dauerauftrag: Einrichtung im Auftrag des Kunden

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

1.2.2. Gutschrift einer Überweisung

a) Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Entgeltregelungen sind möglich:

- 0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte („SHAR“ bzw. „SHARE“)
- 1: Zahler trägt alle Entgelte („DEBT“ bzw. „OUR“)
- 2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte („CRED“ bzw. „BEN“)

Hinweis:

- Bei der Entgeltregelung „0“ („SHAR“ bzw. „SHARE“) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltregelung „2“ („CRED“ bzw. „BEN“) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

b) Entgelte⁴⁷

Bei einer Entgeltregelung „0“ oder „2“ („SHAR“ bzw. „SHARE“ oder „CRED“ bzw. „BEN“) werden von der Sparkasse/Landesbank folgende Entgelte berechnet

die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:

Absenderland/Währung	Entgelt in Euro
SEPA-Drittstaaten ⁴⁸	siehe Kapitel B
- in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung)	Nummer I.1 bis I.2
- in Euro mit IBAN/BIC (Echtzeit-Überweisung)	und B Nummer II. 1
übrige Länder	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR

Aufschlag/Zusatzentgelt für eilige Ausführung (bei Entgeltregelung 0 oder 2), außer Echtzeit-Überweisungen:

- Zahlungen von Kunden (telegraf. Überweisung) 12,50 EUR
- Zahlungen von Kunden zur Barauszahlung an den Überweisenden 12,50 EUR
- Zahlungen von Nichtkunden 17,90 EUR
- Eingehende Zahlungen von Kundenavis 0,00 EUR
- Eingehende Zahlungen zur Barauszahlung 7,00 EUR

Zusätzliches Entgelt für die Ausführung in einer anderen Währung als Kontowährung

Länder/Produkte	Entgeltregelung	Entgelt (incl. Courtage)
	0 („SHAR“ bzw. „SHARE“)	1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
	2 („CRED“ bzw. „BEN“)	Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte: 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR zzgl. fremde Kosten

⁴⁷ Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und vom Zahlungsdienstleister fehlerfrei durchgeführt wurde.

⁴⁸ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

2. Lastschriften

2.1. Lastschriften innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴⁹

2.1.1. SEPA-Basis-Lastschrift

a) Ausführungsfrist

Die Sparkasse/Landesbank stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte bei Lastschrifteinlösungen⁵⁰

Lastschrifteinlösung aus Einreichungen von	Entgelt in Euro
SEPA-Lastschrift innerhalb der Sparkasse/Landesbank	siehe Kapitel B
SEPA-Lastschrift von einem anderen Zahlungsdienstleister	Nummer I.1 bis I.2

c) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift⁵¹ durch die Sparkasse/Landesbank
- per Postversand

3,00 EUR

Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre
- per Postversand

1,00 EUR

Bearbeitung eines am Tag der Belastungsbuchung erfolgten Mandats-Widerrufs

unentgeltlich

2.1.2. SEPA-Firmen-Lastschrift

a) Ausführungsfrist

Die Sparkasse/Landesbank stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte bei Lastschrifteinlösungen⁵²

Lastschrifteinlösung bei Einreichungen von	Entgelt in Euro
SEPA-Lastschrift innerhalb der Sparkasse/Landesbank	siehe Kapitel B
SEPA-Lastschrift von einem anderen Zahlungsdienstleister	Nummer I.1 bis I.2

c) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse/Landesbank
- per Postversand

3,00 EUR

Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre
- per Postversand

1,00 EUR

Bearbeitung eines am Tag der Belastungsbuchung erfolgten Mandats-Widerrufs

unentgeltlich

⁴⁹ Andere EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁵⁰ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

⁵¹ Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

⁵² Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

2.1.3. B2B-Lastschrift

a) Ausführungsfrist

Die Sparkasse/Landesbank stellt sicher, dass der Lastschriftbetrag am Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte

- Einrichtung und Änderung
- Löschung

10,00 EUR
unentgeltlich

2.2. Lastschriften aus weiteren Staaten

Ausführungsfrist

Lastschriften werden baldmöglichst bewirkt.

2.2.1. SEPA-Basis-Lastschrift

a) Entgelte bei Lastschrifteinlösungen⁵³

Lastschrifteinlösung bei Einreichungen aus	Entgelt in Euro
SEPA-Drittstaaten ⁵⁴	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

b) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift durch die Sparkasse/Landesbank⁵⁵

- per Postversand

3,00 EUR

Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre

- per Postversand

1,00 EUR

Bearbeitung eines am Tag der Belastungsbuchung erfolgten Mandats-Widerrufs

unentgeltlich

2.2.2. SEPA-Firmen-Lastschrift

a) Entgelte bei Lastschrifteinlösungen⁵⁶

Lastschrifteinlösung bei Einreichungen aus	Entgelt in Euro
SEPA-Drittstaaten ⁵⁷	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

b) Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift durch die Sparkasse/Landesbank

- per Postversand

3,00 EUR

Bearbeitung eines am Tag der Belastungsbuchung erfolgten Mandats-Widerrufs

unentgeltlich

⁵³ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

⁵⁴ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵ Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.

⁵⁶ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls die Lastschrifteinlösung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

⁵⁷ Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

2.3. Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften

2.3.1. SEPA-Basis-Lastschrift

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften	frühestens 25 Kalendertage und spätestens 1 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift
---	--

2.3.2. SEPA-Firmen-Lastschrift:

bei Einmal- und wiederkehrenden Lastschriften	frühestens 25 Kalendertage und spätestens 1 Geschäftstage bis 15:00 Uhr vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift
---	---

2.4. Lastschrifteinzug⁵⁸

2.4.1. Entgelte im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- Einzelauftrag Einzug Lastschrift
- Sammelauftrag
zuzüglich je darin enthaltener Lastschrift

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2
siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

2.4.2. Entgelte im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

- Einzelauftrag Einzug Lastschrift
- Sammelauftrag
zuzüglich je darin enthaltener Lastschrift

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2
siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

⁵⁸ Entgelte werden nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

3. Kartengestützter Zahlungsverkehr

3.1. Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)⁵⁹

a) Ausgabe einer Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

Mastercard Standard/Visa Standard siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

Mastercard Gold /Visa Gold siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

Mastercard Business Standard / Mastercard Business One
Mastercard Business Gold / Mastercard Business Gold One siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

Notfallkarte/Emergency Card (Mastercard/Visa Card) 200,00 EUR
Notfallbargeld 100,00 EUR

Tägliches Verfügungslimit für den Bargeldservice max. 520,00 EUR

b) Ausgabe einer Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)

Mastercard Basis/Visa Basis siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

c) Ausstattung von Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- oder Debitkarte) mit Motiv als Picture-Card

siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2

d) Mehrwertleistungen für Kreditkarten

- Reiseversicherungspaket (Kreditkarte Gold) unentgeltlich
- 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt (Kreditkarte Standard) unentgeltlich
- 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt (Kreditkarte Gold) unentgeltlich
- 3 kostenlose Barverfügungen im Ausland pro Jahr (Kreditkarte Standard) unentgeltlich
(Geldautomaten-Betreiber können eine zusätzliche Gebühr verlangen. Auf diese Gebühr wird bei der Bargeldabhebung hingewiesen)
- 12 kostenlose Barverfügungen im Ausland pro Jahr (Kreditkarte Gold) unentgeltlich
(Geldautomaten-Betreiber können eine zusätzliche Gebühr verlangen. Auf diese Gebühr wird bei der Bargeldabhebung hingewiesen)
- Sparkassen-Internetkäuferschutz unentgeltlich
- Wunsch-PIN unentgeltlich

e) Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- oder Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden

- für eine beschädigte Mastercard/Visa Card soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht unentgeltlich
- wegen Namensänderung unentgeltlich
- bei Vergessen der PIN unentgeltlich
- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Mastercard/Visa Card unentgeltlich

f) Postversand nicht abgeholter Kartenabrechnungen für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)⁶⁰

Portokosten

⁵⁹ Die nachfolgenden Entgelte unter Nr. 3.1 e) bis m) gelten für alle unsere aufgeführten Kartenprodukte von Mastercard und Visa Card, soweit für die jeweilige Karte keine eigenständige Regelung erfolgt.

⁶⁰ Die Übermittlung von Kreditkartenabrechnungen in der vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- g) Erstellung und Bereitstellung/Übermittlung eines Duplikats der Kartenabrechnung für eine Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) auf Verlangen des Kunden** 15,00 EUR
(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) pro Abrechnung
- h) Sperren einer Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) auf Veranlassung und im Interesse des Kunden** 7,50 EUR
(Die Sperranzeige gemäß den Kreditkarten- und Debitkartenbedingungen und eine daraufhin erfolgte Sperre sind unentgeltlich)
- i) Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen in Euro⁶¹ im EWR⁶²** unentgeltlich
- j) Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen in Fremdwährung⁶³ im EWR⁶⁴**
- in EWR-Fremdwährung⁶⁵
Währungsumrechnungsentgelt⁶⁶ 1,5 % des Umsatzes
 - in Drittstaatenwährung⁶⁷ 1,5 % des Umsatzes
- k) Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) zum Bezahlen in Fremdwährung⁶⁸ außerhalb des EWR⁶⁹** 1,5 % des Umsatzes
- l) Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) (siehe Kapitel B Nummer II. 3.4)**
- m) Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)** 5,00 EUR
Hinweis:
Die Festlegung einer neuen Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkassen/Landesbanken ist unentgeltlich.

⁶¹ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁶² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁶³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁶⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁶⁵ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁶⁶ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁶⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁶⁸ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁶⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- n) **Aktivierung und Nutzung je digitalen Mastercard / Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarten) für mobiles Bezahlen mit Android⁷⁰** unentgeltlich
- o) **Aktivierung und Nutzung je digitalen Mastercard / Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay⁷¹** unentgeltlich
- p) **Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto**
 Guthabenübertragungen durch Überweisung auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind durch Überweisung auf das Konto der Sparkasse/Landesbank (IBAN: DE98 5925 2046 9001 2990 65) unter Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck bei folgenden Kreditkarten/Debitkarten möglich:
- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)
 - Mastercard Standard/Visa Standard (Kreditkarte)
 - Mastercard Gold/Visa Gold (Kreditkarte)
 - Mastercard Business Standard (Kreditkarte)
 - Mastercard Business Gold (Kreditkarte)
 - Mastercard Corporate Standard (Kreditkarte)
 - Mastercard Corporate Gold (Kreditkarte)
- q) **Begrenzung der Einzahlungsmöglichkeit auf das Kreditkarten-/Kartenkonto**
 Guthabenübertragungen auf das Kreditkarten-/Kartenkonto sind nur möglich bis zum Erreichen des maximalen Gesamtguthabenbetrags von:
- Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Standard/Visa Standard (Kreditkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Gold/Visa Gold (Kreditkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Business Standard (Kreditkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Business Gold (Kreditkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Corporate Standard (Kreditkarte) Keine Begrenzung
 - Mastercard Corporate Gold (Kreditkarte) Keine Begrenzung

3.2. Sparkassen-Card (Debitkarte)

- a) **Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)**
- Sparkassen-Card (Debitkarte) siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
 - Mastercard/Visa Card (Debitkarte) siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- b) **Täglicher Verfügungsrahmen⁷²**
 Sparkassen-Card (Debitkarte) je nach Einsatz (soweit die Karte für den jeweiligen Einsatz ausgestattet ist)⁷³:
- Bargeldauszahlung
 - an Geldautomaten der Sparkasse Neunkirchen bis zu 2000,00 EUR
 - an fremden Geldautomaten⁷⁴ im Inland bis zu 2000,00 EUR
 - an fremden Geldautomaten⁷⁵ im Ausland bis zu 1000,00 EUR
 - Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen⁷⁶ sowie Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) (electronic-cash national) bis zu 5000,00 EUR
 - Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen sowie Einsatz bei elektronischen bis zu 2200,00 EUR

⁷⁰ Dies gilt für die Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard / Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)

⁷¹ Dies gilt für die Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard / Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten)

⁷² Im Rahmen des Kontoguthabens oder vorher eingeräumten Kredits gilt der Verfügungsrahmen unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 AGB-Sparkassen maßgeblich.

⁷³ Der Verfügungsrahmen gilt, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

⁷⁴ Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.

⁷⁵ Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.

⁷⁶ Verfügungslimit im Ausland kann geringer sein

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel)⁷⁷ (electronic-cash international)

- Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte (Sparkassen-Card (Debitkarte) mit Geldkartenfunktion) bis zu 200,00 EUR
- Eingabe von Überweisungen an Selbstbedienungsterminals der Sparkassen bis zu 5000,00 EUR

⁷⁷ Verfügungslimit im Ausland kann geringer sein

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

c)	Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte für eine Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden	
	- für eine beschädigte Sparkassen-Card (Debitkarte) soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht	unentgeltlich
	- wegen Namensänderung	unentgeltlich
	- bei Vergessen der PIN	unentgeltlich
	- für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Sparkassen-Card (Debitkarte)	unentgeltlich
d)	Sperrern einer Sparkassen-Card (Debitkarte) auf Veranlassung und im Interesse des Kunden. (Die Sperranzeige gemäß den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte) und eine daraufhin erfolgende Sperre sind unentgeltlich)	unentgeltlich
e)	Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen in Euro⁷⁸ im EWR⁷⁹	unentgeltlich
f)	Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen in Fremdwährung⁸⁰ im EWR⁸¹	
	- in EWR-Fremdwährung ⁸²	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR
	zzgl. Währungsumrechnungsentgelt ⁸³	1 % des Umsatzes
	- in Drittstaatenwährung ⁸⁴	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR
	zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes
g)	Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) zum Bezahlen in Fremdwährung⁸⁵ außerhalb des EWR⁸⁶	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR
	zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes
h)	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) (siehe Kapitel B Nummer II. 3.4)	siehe Kapitel B Nummer II. 3.4

⁷⁸ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁷⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁸⁰ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁸¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁸² Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁸³ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁸⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁸⁵ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁸⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- | | | |
|----|---|---------------|
| i) | vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Sparkassen-Card (Debitkarte) aufgrund eines Auftrags des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)⁸⁷
Hinweis:
Die Festlegung einer neuen Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der Sparkasse/Landesbanken ist unentgeltlich. | 5,00 EUR |
| j) | Aktivierung und Nutzung je digitaler Sparkassen-Card (Debitkarte) für mobiles Bezahlen mit Android⁸⁸ | unentgeltlich |
| k) | Aktivierung und Nutzung je digitaler Sparkassen-Card (Debitkarte) für Apple Pay⁸⁹ | unentgeltlich |

3.3. GeldKarte

Aufladung unserer GeldKarte

- | | |
|--|---------------|
| an unseren Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind, und an unseren Geldautomaten (Ladeterminals) | unentgeltlich |
| an Ladeterminals von teilnehmenden anderen Sparkassen/Landesbanken | unentgeltlich |
| an Ladeterminals sonstiger Zahlungsdienstleister | unentgeltlich |
| an electronic-cash-Terminals des Handels, die zusätzlich mit dem GeldKarte- oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind | unentgeltlich |

3.4. Bargeldauszahlung⁹⁰

- | | | | |
|----|--|---|---|
| a) | Bargeldauszahlung an eigene Kunden | am Schalter | am Geldautomaten |
| | <ul style="list-style-type: none"> • mit unserer Sparkassen-Card (Debitkarte) • mit unserer Mastercard (Kreditkarte) • mit unserer Visa Card (Kreditkarte) • mit unserer Mastercard/Visa Card Basis (Debitkarte) | siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

z. Zt. Kein Bargeldservice

z. Zt. Kein Bargeldservice

z. Zt. Kein Bargeldservice | unentgeltlich

2 % des Umsatzes
mind. 5,00 EUR

2 % des Umsatzes
mind. 5,00 EUR

2 % des Umsatzes
mind. 5,00 EUR |
| b) | Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden (im und außerhalb des EWR⁹¹) | am Schalter | am Geldautomaten |
| | <ul style="list-style-type: none"> • bei Sparkassen und Landesbanken, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen | entfällt | unentgeltlich |

⁸⁷ Sofern keine Ersatzkarte gemäß Kapitel B II 3.2 c) auf Kundenwunsch beantragt wurde.

⁸⁸ Dies gilt für die Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte)

⁸⁹ Dies gilt für die Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte)

⁹⁰ Diese Entgelte werden nur erhoben, wenn die Bargeldauszahlung fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

⁹¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta,

Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- bei ZD im EWR, die ein direktes Kundenentgelt⁹² erheben:
 - Verfügungen in Euro⁹³
 - im girocard-System entfällt unentgeltlich
 - im Maestro-System entfällt unentgeltlich, ggf. können Fremdbetreibergebühren entstehen
 - im Debit Mastercard-System entfällt unentgeltlich, ggf. können Fremdbetreibergebühren entstehen
 - im Visa Debit-System entfällt unentgeltlich, ggf. können Fremdbetreibergebühren entstehen
 - im V PAY-System entfällt unentgeltlich, ggf. können Fremdbetreibergebühren entstehen
- bei ZD im EWR, die kein direktes Kundenentgelt⁹⁴ erheben:
 - Verfügungen in Euro⁹⁵
 - im Maestro-System entfällt unentgeltlich
 - im Debit Mastercard-System entfällt unentgeltlich
 - im Visa Debit-System entfällt unentgeltlich
 - im V Pay-System entfällt unentgeltlich
- bei ZD im EWR im Maestro- oder V PAY-System in Fremdwährung⁹⁶
 - in EWR-Fremdwährung⁹⁷ entfällt 1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
 - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt⁹⁸ entfällt 1 % des Umsatzes
 - in Drittstaatenwährung⁹⁹ entfällt 1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
 - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt entfällt 1 % des Umsatzes
- bei ZD im EWR im Debit Mastercard-System in Fremdwährung¹⁰⁰
 - in EWR-Fremdwährung¹⁰¹ entfällt 1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
 - zzgl. Währungsumrechnungsentgelt¹⁰² entfällt 1 % des Umsatzes

⁹² Die Höhe des direkten Kundenentgelts vereinbart der automatenbetreibende ZD vor Auszahlung des Verfügungsbetrages mit dem Karteninhaber am Geldautomaten.

⁹³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁹⁴ In diesen Fällen wird uns als Kartenherausgeber regelmäßig ein sog. Interbankenentgelt berechnet.

⁹⁵ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

⁹⁶ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁹⁷ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁹⁸ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

⁹⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰⁰ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰¹ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁰² Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

-	in Drittstaatenwahrung ¹⁰³	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
•	bei ZD im EWR im Visa Debit-System in Fremdwahrung ¹⁰⁴		
-	in EWR-Fremdwahrung ¹⁰⁵	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
	zzgl. Wahrungsumrechnungs- entgelt ¹⁰⁶	entfallt	1 % des Umsatzes
-	in Drittstaatenwahrung ¹⁰⁷	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
•	bei ZD auerhalb des EWR ¹⁰⁸ in Fremdwahrung ¹⁰⁹ im Maestro- oder V PAY-System	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
	zzgl. Wahrungsumrechnungsentgelt	entfallt	1 % des Umsatzes
•	bei ZD auerhalb des EWR in Fremdwahrung ¹¹⁰ im Debit Mastercard- System	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
•	bei ZD auerhalb des EWR in Fremdwahrung ¹¹¹ im Visa Debit-System	entfallt	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR
c)	Bargeldauszahlung mit Mastercard/Visa Card Kartenprodukten (Kredit- und Debitkarte) bei fremden ZD an eigene Kunden (im und auerhalb des EWR¹¹²)	am Schalter	am Geldautomaten
-	mit unserer Mastercard (Kreditkarte)		
-	in Euro ¹¹³	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR

¹⁰³ Drittstaaten sind alle Staaten auerhalb des Europaischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰⁴ Fur die Preisberechnung mageblich ist die Wahrung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heit, wird eine Kartenzahlung in Fremdwahrung ausgelst oder in eine Fremdwahrung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwahrung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰⁵ Zu den EWR-Fremdwahrungen gehren derzeit: Bulgarischer Lew, Danische Krone, Islandische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumanischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur fur Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁰⁶ Die Umrechnung von Umsatzen in EWR-Fremdwahrung im EWR erfolgt zum letzten verfugbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europaischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfur mageblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰⁷ Drittstaaten sind alle Staaten auerhalb des Europaischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹⁰⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschlielich Franzosisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St. Barthelemy, St. Martin (franzosischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁰⁹ Fur die Preisberechnung mageblich ist die Wahrung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heit, wird eine Kartenzahlung in Fremdwahrung ausgelst oder in eine Fremdwahrung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwahrung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹⁰ Fur die Preisberechnung mageblich ist die Wahrung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heit, wird eine Kartenzahlung in Fremdwahrung ausgelst oder in eine Fremdwahrung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwahrung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹¹ Fur die Preisberechnung mageblich ist die Wahrung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heit, wird eine Kartenzahlung in Fremdwahrung ausgelst oder in eine Fremdwahrung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwahrung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschlielich Franzosisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St. Barthelemy, St. Martin (franzosischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹¹³ Fur die Preisberechnung mageblich ist die Wahrung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heit, wird eine Kartenzahlung in Fremdwahrung ausgelst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- im EWR in EWR-Fremdwährung ¹¹⁴	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungs- entgelt ¹¹⁵	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- in Drittstaatenwährung ¹¹⁶	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- außerhalb des EWR in Fremdwährung ¹¹⁷	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- mit unserer Visa Card (Kreditkarte)		
- in Euro ¹¹⁸	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
- im EWR in EWR-Fremdwährung ¹¹⁹	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungs- entgelt ¹²⁰	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- in Drittstaatenwährung ¹²¹	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- außerhalb des EWR in Fremdwährung ¹²²	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- mit unserer Mastercard Basis/Visa Card Basis (Debitkarte)		
- in Euro ¹²³	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR

¹¹⁴ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹⁵ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹⁷ Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹¹⁸ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

¹¹⁹ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²⁰ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²² Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²³ Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst und dann in Euro umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in Euro abgerechnet.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- im EWR in EWR-Fremdwährung ¹²⁴	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungs- entgelt ¹²⁵	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- in Drittstaatenwährung ¹²⁶	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes
- außerhalb des EWR in Fremdwährung ¹²⁷	3 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
zzgl. Währungsumrechnungsentgelt	1 % des Umsatzes	1 % des Umsatzes

Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem Entgelt belastet.

3.5. Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag (Debit- und Kreditkarten) wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:

Kartenzahlungen im EWR in Euro	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung ¹²⁸ als Euro	max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

Die Geschäftstage der Sparkasse/Landesbank ergeben sich aus Kapitel B Nummer II. 7.

¹²⁴ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²⁵ Die Umrechnung von Umsätzen in EWR-Fremdwährung im EWR erfolgt zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank. Zur Umrechnung und dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²⁶ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²⁷ Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

¹²⁸ Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint. Für die Preisberechnung maßgeblich ist die Währung, in der der Zahlungsvorgang den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht. Das heißt, wird eine Kartenzahlung in Fremdwährung ausgelöst oder in eine Fremdwährung umgerechnet, bevor sie den von der Sparkasse eingeschalteten Dienstleister erreicht, wird dieser Zahlungsvorgang als Zahlung in dieser Fremdwährung abgerechnet. Zur Umrechnung siehe Nr. II.6.1. dieses Kapitels.

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

4. Kassengeschäfte¹²⁹

4.1. Bargeldeinzahlung

Bargeldeinzahlung auf eigenes Geschäftskonto

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

Bargeldeinzahlung auf eigenes Privatkonto

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

Münzgeld-/Kleingeldeinzahlung auf Privat-, Geschäfts- oder Sparkonten pro Safebag

5,00 EUR

4.2. Bargeldauszahlung

Von Konten bei uns (die nicht von Kapitel B Nummer II.3.4 erfasst ist)

siehe Kapitel B
Nummer I.1 bis I.2

4.3. Münzgeld

Ausgabe von Münzrollen (nur an Kunden mit Girokonto)

0,50 EUR

5. Online-Banking und Electronic Banking und Firmenkundenportal

5.1. Online-Banking (PIN/TAN/FinTS)

- Bereitstellung des Online-Banking Zuganges unentgeltlich
- Bereitstellung von pushTAN¹³⁰ siehe Kapitel B
- je pushTAN Nummer I.1 bis I.2
- Bereitstellung einer kontounabhängigen Banking-Card zur Verwendung im p.a. 18,00 EUR
Online-Banking
- Bereitstellung einer Ersatz-Pin aufgrund eines Auftrags des Kunden, 7,50 EUR
soweit vom Kunden zu vertretenden Umständen verursacht
(Vergessen der Pin)
- Bereitstellung neuer Zugangsdaten aufgrund eines Auftrags des Kunden, 7,50 EUR
soweit vom Kunden zu vertretenden Umständen verursacht (Sperrung der
Zugangsdaten)
- Bereitstellung einer elektronischen Unterschrift unentgeltlich

5.2. Electronic Banking für Unternehmer

Zugangsverwaltung für EBICS

- Einrichtung: Kunden ID unentgeltlich
- Einrichtung: zusätzliche Kunden ID unentgeltlich
- Einrichtung: Kontonummer für die Kunden ID der DATEV unentgeltlich
- Einrichtung: Teilnehmer ID 20,00 EUR
- Einrichtung: Konto unentgeltlich
- Einrichtung/Änderungen von Auftragsstypen unentgeltlich

Zusätzliche Bereitstellung von Kontoinformationen auf Verlangen des Kunden¹³¹

- Elektronische Avise (MT 942) pro Konto unentgeltlich

¹²⁹ Diese Entgelte werden nur erhoben, falls das Zahlscheingeschäft bzw. das Kassengeschäft fehlerfrei ausgeführt und autorisiert wurde.

¹³⁰ Wird nur erhoben, wenn die TAN vom Kunden angefordert, der Zahlungsauftrag vom Kunden mit der bereitgestellten TAN erteilt worden ist und dieser der Sparkasse zugegangen ist.

¹³¹ Gegenüber Verbrauchern sowie gegenüber Kunden, welche keine Verbraucher sind und mit denen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde gilt Folgendes: Die Übermittlung von Kontoauszügen in der vereinbarten Form, Häufigkeit und dem vereinbarten Verfahren erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt und übermittelt. Ausgenommen davon ist die Erstellung und Übermittlung von Duplikaten auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

und je Übertragungs-/Sicherungsverfahren

- Elektronischer Kontoauszug im SWIFT-Format MT 940
 - a) pro Konto mtl. 5,00 EUR
 - b) pro bereitgestelltem Umsatz mtl. unentgeltlich
- Umsatzinformation in elektronischen Sammlern
 - a) pro Konto mtl. unentgeltlich
 - b) pro bereitgestellter Datei /
pro bereitgestelltem Umsatz mtl. unentgeltlich
- Elektronischer Kontoauszug im SWIFT-Format MT 940 pro Kontonummer und je Übertragungs-/Sicherungsverfahren, z. B.
 - a) für die DATEV mtl. 5,00 EUR
- pro bereitgestelltem Umsatz
- je Bereitstellung Haben-Avis für Echtzeit-Überweisungen (C5N) via EBICS-Server mtl. unentgeltlich
- Echtzeit-Benachrichtigung mit Bereitstellung Haben-Avis für Echtzeit-Überweisungen (C5N), pro Girokonto mtl. unentgeltlich
- Bereitstellung der Online-Banking Softwarelizenz S-Firm mtl. **7,90 EUR**

5.3. Zahlungsdienste über Electronic Banking/FinTS¹³²

• Beauftragung mittels FinTS:	
- Einzelüberweisung	
- SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ¹³³	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- Echtzeit-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten	
- SEPA-Überweisung in SEPA-Drittstaaten ¹³⁴	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- Echtzeit-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ¹³⁵	
- Sammelüberweisung	
- SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ¹³⁶	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- SEPA-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ¹³⁷	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- Echtzeit-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ¹³⁸	

¹³² Für Überweisungen wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat. Für Lastschrifteinzüge werden Entgelte nur für die beauftragte und fehlerfreie Ausführung erhoben.

¹³³ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹³⁴ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

¹³⁵ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹³⁶ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹³⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

¹³⁸ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien,

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- Echtzeit-Überweisung in Euro in SEPA-Drittstaaten ¹³⁹	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- Lastschriftinzug	
- im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten ¹⁴⁰	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften in SEPA-Drittstaaten ¹⁴¹	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten ¹⁴²	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften in SEPA-Drittstaaten ¹⁴³	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
• Beauftragung mittels EBICS (ELKO):	
- Datenfernübertragung ohne elektronische Unterschrift je Buchungsposten	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- Datenfernübertragung mit elektronischer Unterschrift je Buchungsposten	
- Überweisungen	
- SEPA-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten ¹⁴⁴	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- SEPA-Überweisung in SEPA-Drittstaaten ¹⁴⁵	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	

Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹³⁹ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstaat, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹⁴⁰ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁴¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

¹⁴² EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁴³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

¹⁴⁴ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁴⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

- Echtzeit-Überweisung in Euro innerhalb EWR-Staaten	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- Echtzeit-Überweisung in Euro innerhalb SEPA-Drittstaaten ¹⁴⁶	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- Lastschriftinzug	
- im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten ¹⁴⁷	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für Lastschriften in SEPA-Drittstaaten ¹⁴⁸	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften innerhalb EWR-Staaten ¹⁴⁹	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für Lastschriften in SEPA-Drittstaaten ¹⁵⁰	
- je Sammelbuchung	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Einzelauftrag	
- <u>Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen</u>	siehe Kapitel B Nummer I.1 bis I.2
- je Sammelbuchung	
- je Einzelauftrag	

5.4. Firmenkundenportal

- Bereitstellung des Online-Banking Zuganges

○ Online-Banking Business	mtl.	0,00 EUR
▪ Ab dem 3. Nutzer, je Nutzer	mtl.	2,00 EUR
○ Online-Banking Business Pro	mtl.	4,90 EUR
▪ Ab dem 3. Nutzer, je Nutzer	mtl.	2,00 EUR

¹⁴⁶ Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstaat, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹⁴⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte Réunion St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁴⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

¹⁴⁹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁵⁰ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

6. Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Wahrung

6.1. Kartengestutzte Zahlungsdienste

Umsatze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte), mit der Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) und mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) innerhalb des EWR¹⁵¹ in EWR-Fremdwahrung¹⁵² werden zum zuletzt verfugbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europaischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Die Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind unter https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html abrufbar.

Umsatze mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) und der Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) in Fremdwahrung auerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwahrung¹⁵³ werden zum Referenzwechsellkurs von Mastercard/Visa umgerechnet. Der von Mastercard/Visa festgelegte Referenzwechsellkurs ist auf der Homepage der Sparkasse Neunkirchen veroffentlicht und/oder auf Anfrage erhaltlich.

Umsatze mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) im Maestro- und V PAY-System in Fremdwahrung auerhalb des EWR und/oder in Drittstaatenwahrung werden zu den Maestro- bzw. VPAY-Wechsellkursen umgerechnet. Die Maestro- und V PAY-Wechsellkurse sind unter www.helaba.de/CBD-Kursinformationen veroffentlicht und/oder auf Anfrage erhaltlich.

anderungen der jeweiligen (Referenz-)Wechsellkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Mageblicher Zeitpunkt fur die Fremdwahrungsumrechnung ist die Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Zeitpunkt muss nicht dem Zeitpunkt des Einsatzes der Karte entsprechen.

6.2. Sonstige Zahlungsdienste

Umrechnungen von Euro in Fremdwahrungen und von Fremdwahrungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf der Homepage der Sparkasse Neunkirchen veroffentlicht oder auf Anfrage erhaltlich.

7. Geschaftstage und Annahmezeiten der Sparkasse/Landesbank

Geschaftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausfuhrung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den fur die Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen erforderlichen Geschaftsbetrieb unterhalten. Die Sparkasse/Landesbank unterhalt den fur die Ausfuhrung von Zahlungen erforderlichen Geschaftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von

- Sonnabenden,
- 24. und 31. Dezember,
- den am Sitz der Sparkasse geltenden gesetzlichen Feiertagen.

Abweichend davon ist fur Bargeldein- und -auszahlungen an eigenen Geldautomaten jeder Tag, an dem der Geldautomat betrieben wird, ein Geschaftstag.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsauftrage als am nachsten Geschaftstag zugegangen gelten (Cut-Off-Zeit):

(sofern nicht an der konkreten Annahmeverrichtung abweichende Cut-Off-Zeiten angegeben sind oder eine Echtzeit-uberweisung autorisiert wird.)

Geschaftsstelle:	Innerhalb der Offnungszeiten der jeweiligen Geschaftsstelle: Ausfuhrung am nachsten Geschaftstag
SB-Terminal, Online-Banking/FinTS:	20:00 Uhr: taggleiche Ausfuhrung
Datenfernubertragung:	16:00 Uhr: taggleiche Ausfuhrung

¹⁵¹ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschlielich Franzosisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St. Barthelemy, St. Martin (franzosischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

¹⁵² Zu den EWR-Fremdwahrungen gehoren derzeit: Bulgarischer Lew, Danische Krone, Islandische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumanischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur fur Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁵³ Drittstaaten sind alle Staaten auerhalb des Europaischen Wirtschaftsraumes (EWR).

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

Telefon-Banking:
Echtzeit-Überweisung über die
vereinbarten Zugangswege
(OnlineBanking):

20:00 Uhr: taggleiche Ausführung
Es gibt keine Annahmefristen. Geschäftstag ist jeder Tag
eines Jahres rund um die Uhr

B. Girokonto und Zahlungsverkehr

III. Scheckverkehr

Hinweis: Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B Nummer I.1 bis I.2 nichts Abweichendes vereinbart wurde.

1. Allgemein

Scheckeinlösung	siehe Kapitel B
Scheckeinzug (Inland)	Nummer I.1 bis I.2
Scheckvordrucke (25 Stück)	2,00 EUR
Zusendung von Scheckvordrucken im Auftrag des Kunden	Portokosten
Bereitstellung eines bestätigten Bundesbank-Schecks	15,00 EUR zzgl. fremde Kosten
Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks	15,00 EUR
Wertstellung	
- Scheckeinreichungen	Buchungstag
- eigenes Kreditinstitut	
- andere Kreditinstitute	Buchungstag + 2 Geschäftstage
- Eingang vorbehalten	Buchungstag
- Inkasso	Buchungstag
- Scheckeinlösung	Buchungstag
Schecksperrung bzw. Verlängerung der Sperrung jeweils	7,50 EUR
Rückgabe von Schecks von eigenen Kunden, wenn den Kunden ein Verschulden trifft	1 ‰, mindestens 8,00 EUR

2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

2.1. Scheckzahlungen in das Ausland¹⁵⁴

per Scheck	1,5 ‰ des Scheckbetrages, mind. 15,00 EUR, max. 100,00 EUR je Scheck
------------	---

2.2. Scheckzahlungen aus dem Ausland

in EUR	1,5 ‰ des Scheckbetrages, mind. 15,00 EUR, max. 100,00 EUR je Scheck zzgl. fremde Kosten
in Fremdwährung	1,5 ‰ des Scheckbetrages, mind. 15,00 EUR, max. 100,00 EUR je Scheck zzgl. fremde Kosten

2.3. Umrechnungskurse

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Dies sind auf der Homepage der Sparkasse/Landesbank veröffentlicht oder auf Anfrage erhältlich.

¹⁵⁴ Sofern das Entgelt nicht gemäß Auftrag vom ausländischen Empfänger/Auftraggeber zu zahlen ist.

C. Sparverkehr und Wertpapiergeschäft

Allgemeine Hinweise:

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben (Nr. 17 Abs. 4 AGB der Sparkasse).

Dienstleistung

Preis in EUR

I. Sparkonto

1. Beginn und Ende der Verzinsung (Wertstellung)

- Erster Tag der Verzinsung
- Letzter Tag der Verzinsung

Einzahlungstag
Tag vor dem
Auszahlungstag

2. SparCard

- Ausfertigung einer SparCard für SB-Sparen

unentgeltlich

3. VorsorgePlus (Sparkonto mit Zinssammlung)

Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz

- Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages (§ 92a EStG i.V.m. § 2a Satz 1 Nummer 2b) AltZertG)
- Förderunschädliche Beendigung und Übertragung zu einem anderen Anbieter (§ 2a Satz 1 Nummer 2a) AltZertG)¹⁵⁵
- Förderschädliche Beendigung (§ 2a Satz 1 Nummer 2a) AltZertG)¹⁵⁶
- Aufgaben im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich (§ 2a Satz 1 Nummer 2c) AltZertG)
- Verwaltungskosten in der Ansparphase (§ 2a Satz 1 Nummer 1a) AltZertG)
- Verwaltungskosten eines Auszahlungsplans (§ 2a Satz 1 Nummer 1a) AltZertG)

¹⁵⁵ Die Kosten sind niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass der Sparkasse keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

¹⁵⁶ Die Kosten sind niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass der Sparkasse keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

C. Sparverkehr und Wertpapiergeschäft

II. Wertpapiere

1. Depotleistungen

- Depotentgelt

- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
Abrechnung und Belastung (jährlich) auf Basis des Bestands am 31.12.
- Girosammelverwahrung 1,45‰ vom Kurs- /Nennwert* mind. 4,00 EUR je Posten
- Streifbandverwahrung 2,90‰ vom Kurs- /Nennwert* mind. 4,00 EUR je Posten
- Wertpapierrechnung 3,48‰ vom Kurs- /Nennwert* mind. 4,00 EUR je Posten
- Mindestbetrag 20,00 EUR je Depot
- Bestandsloses Depot unentgeltlich

- Sonderleistungen im Auftrag des Kunden

- Duplikaterstellung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) 11,90 EUR
- unterjährige Depotaufstellung 11,90 EUR
- Ertragnisaufstellung 11,90 EUR

- Depotübertragung

nur fremde Kosten

- Antrag auf Quellensteuerrückerstattung – je Antragsverfahren

15,00 EUR

2. Effektive Stücke

(Gilt nicht für die der Sparkasse als Sicherheit angebotenen Wertpapiere.)

- Einlieferung/Auslieferung je 89,25 EUR
- Erneuerung Bogen (sofern Institut nicht Umtauschstelle ist) 11,90 EUR
- Einlösung von fälligen Wertpapieren 25,00 EUR je WKN und Fälligkeit zzgl.
(sofern Institut nicht Zahlstelle ist) 1 % vom Einlösungswert, mind. 5,00 EUR pro Stück
- bei Währungen 25,00 EUR je WKN und Fälligkeit zzgl.
2 % vom Einlösungswert, mind. 5,00 EUR pro Stück
- Einlösung von Zins- und Dividendscheinen 25,00 EUR je WKN und Fälligkeit
(sofern Institut nicht Zahlstelle ist) (Kupon Nr.) zzgl. 1 % vom Bruttobetrag,
mind. 5,00 EUR pro Stück
- bei Währungen 25,00 EUR je WKN und Fälligkeit
(Kupon Nr.) zzgl. 2 % vom Bruttobetrag,
mind. 5,00 EUR pro Stück
- Beschaffung von Ersatzurkunden 11,90 EUR
(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

* Renten, Bundesschatzbriefe, Sparkassenobligationen sowie Options- und Wandelanleihen vom Nennwert, ansonsten vom Kurswert.

C. Sparverkehr und Wertpapiergeschäft

3. Transaktionsleistungen

Preise für den An- und Verkauf von Wertpapieren

Vertriebsweg/Auftragserteilung über	Filiale / Berater	Telefon	Online
- Aktien, börsennotierte Investmentfonds inländische Börsen		1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Aktien, börsennotierte Investmentfonds ausländische Börsen		1 % vom Kurswert, mind. 130,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Optionsscheine inländische Börsen		1 % vom Kurswert, mind. 35,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Optionsscheine ausländische Börsen		1 % vom Kurswert, mind. 140,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Festverzinsliche Wertpapiere inländische Börsen		0,5 % vom Nennwert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Festverzinsliche Wertpapiere ausländische Börsen		0,5 % vom Nennwert, mind. 130,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Variabel verzinsliche Wertpapiere inländische Börsen		0,5 % vom Nennwert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
- Variabel verzinsliche Wertpapiere ausländische Börsen		0,5 % vom Nennwert, mind. 130,00 EUR + Abwicklungskosten	
Ausübung von Bezugs-/Teilrechten Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung			
- bis Kurswert 5,00 EUR			0,00 EUR
- bis Kurswert 25,00 EUR		1 % vom Kurswert, mind. 3,00 EUR des bezogenen Wertpapiers	
- bis Kurswert 200,00 EUR		1 % vom Kurswert, mind. 10,00 EUR des bezogenen Wertpapiers	
- über Kurswert 200,00 EUR		1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR des bezogenen Wertpapiers	
Vertriebsweg/Auftragserteilung über	Filiale / Berater	Telefon	Online
außerbörslich	organisationseigene Anbieter ¹⁵⁷		zum jeweils gültigen Ausgabepreis zum jeweils gültigen Rücknahmepreis
	organisationsfremde Anbieter ¹⁵⁸	1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
über Börse	organisationseigene Anbieter ¹⁵⁹	1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
	organisationsfremde Anbieter ¹⁶⁰	1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR + Abwicklungskosten	
Wertpapier-Sparplan	ETF's/Zertifikate	1,99 % von der Sparplanrate, mind. 1,99 EUR + ggf. Abwicklungskosten	
	in sonstigen Investmentfonds	zum jeweils gültigen Ausgabepreis [bei Abruf über die Kapitalverwaltungsgesellschaft]	
Mindestpreis pro Transaktion			1 % vom Kurswert, mind. 25,00 EUR (Aktien) bzw. mind. 35,00 EUR (Optionsscheine)

¹⁵⁷ z.B. Investmentfonds der DekaBank.

¹⁵⁸ Auch Kooperationspartner der DekaBank.

¹⁵⁹ z.B. Investmentfonds der DekaBank.

¹⁶⁰ Auch Kooperationspartner der DekaBank.

C. Sparverkehr und Wertpapiergeschäft

- Fremdkosten in- und ausländischer Börsen und sonstiger Handelsplätze

Am jeweiligen Handelsplatz fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern an. Je nach Börse und/oder Wertpapierart können insbesondere beim Handelsplatzentgelt (Maklercourtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genaue Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.

- Umlagegebühr

Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.

4. Sorten und Edelmetalle

An- und Verkauf von Sorten	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
Lieferung bestellter Sorten:	
- Lieferung an Kunden	12,50 EUR
- Abholung in der GS Hammergraben	0,00 EUR
An- und Verkauf von Edelmetallen	3 % vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
Lieferung bestellter Edelmetalle:	
- Lieferung an Kunden	12,50 EUR
- Abholung in der GS Hammergraben	0,00 EUR
Nichtabholung bestellter Sorten oder Edelmetalle	
- Konnte die Auslieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, so hat der Kunde alle Kosten der Rückabwicklung zu tragen. (Lieferbedingungen lt. Bedingungen für die Kundendirektbelieferung Helaba)	Kosten für die Rückabwicklung der Helaba

5. Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Nr. 18 AGB der Sparkasse – Ersatz von Aufwendungen).

D. Kredite

Dienstleistung

Preis in EUR

I. Kredite

- a) Preis für die Übernahme von Darlehen (Schuldnerwechsel) aus eigenen oder fremden Mitteln pro Fall. Bei Darlehen aus fremden Mitteln sind außerdem die Bestimmungen der einzelnen Geldgeber zu beachten.
- Darlehen aus eigenen Mitteln bei unveränderten Konditionen 1% der Restvaluta, mind. 150,00 EUR, max. 500,00 EUR
 - bei Erbfolge 0,5% der Restvaluta, mind. 150,00 EUR max. 500,00 EUR
- b) Bearbeitung rückständiger Versicherungsprämien und rückständiger Zahlungen auf abgetretenen Bausparverträgen (Feuerversicherung, Lebensversicherung, Bausparverträge)
- 1. Erinnerung 10,00 EUR
 - 2. Erinnerung / Prämienüberwachung durch die Sparkasse 20,00 EUR
- c) Manuelle Zins- oder Saldenbestätigung
- Zinsbescheinigung (pro Stück), ausgenommen Zinsbescheinigungen als Anhang zum Jahreskontoauszug 10,00 EUR
- d) Preis für die Nacherstellung eines Kontoauszuges / Zweitkontoauszuges Darlehenskonto (pro Stück) 15,00 EUR
- e) Preis für Ratenreduzierung, -änderung / Tilgungsaussetzung (pro Konto) 50,00 EUR
- f) Austausch / Freigabe von Sicherheiten auf Wunsch des Kunden während der Kreditlaufzeit
- sofern der Kunde einen Anspruch aus AGB hat 0,00 EUR
 - sofern der Kunde keinen Anspruch hat mind. 50,00 EUR

E. Sonstiges

Hinweis:

Die nachstehenden Entgelte werden nur berechnet, soweit für das gewählte Kontomodell nach Kapitel B Nummer I.1 bis I.4 nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Dienstleistung

Preis in EUR

I. Im Auftrag des Kunden vorgenommene Dienstleistungen

- Telefonate nach Aufwand
- Telefaxe nach Aufwand
- Fernschreiben nach Aufwand
- Nachforschungen
 - zur vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Ausführung von Zahlungsvorgängen (soweit nicht durch fehlerhafte Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden verursacht) unentgeltlich
 - sonstige Nachforschungen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) je nach Aufwand 50,00 EUR/Stunde

II. Ermittlung einer neuen Kundenadresse/-anschrift

10,00 EUR

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

III. Duplikaterstellung im Auftrag des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht und nicht bereits durch die Kapitel B.I.4, B.I.5, B II.3.1 g, B.II.5.2 oder C.II.1 erfasst)

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht und nicht bereits durch die Kapitel B.I.5, II.3.1 f oder C.II.1 erfasst)

- Saldenbestätigung außerhalb der Quartalsabrechnung 10,00 EUR
- Nacherstellung/Duplikat Darlehensauszug 15,00 EUR
- Duplikaterstellung Depotauszüge 11,90 EUR

IV. Bankauskunft im Auftrag des Kunden

- Innerhalb der Sparkassenorganisation unentgeltlich
- Bei Fremdbanken 26,00 EUR

V. Sparkassenwechsel (Alternative zum ZKG Kontenwechsel)

Versand der Anschreiben an Zahlungspartner über die Änderung der Kontoverbindung im Auftrag des Kunden je Zahlungspartner und Einzelversendung

unentgeltlich



Informationen für den Verbraucher

bei Vertragsschluss im Fernabsatz

– Girokonto –

Stand: 02.05.2023

I. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten und Finanzdienstleistungen

Zum Zahlungsdienstleister¹/Unternehmer

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 EGBGB)

Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters/Unternehmers
(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 a) EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 EGBGB)

Hauptverwaltung

Sparkasse Neunkirchen
Hammergraben 5
66538 Neunkirchen
Anstalt des öffentlichen Rechts

Kommunikation

Telefonnummer: 06821 208-1
Telefaxnummer: 06821 208-4000
E-Mail-Adresse: service@spk-neunkirchen.de
Internetadresse: www.sparkasse-neunkirchen.de

Andere Anschrift

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1a) EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Filiale

Kommunikation

Telefonnummer:
Telefaxnummer:
E-Mail-Adresse:

¹ Zahlungsdienstleister oder auch Sparkasse oder Unternehmer.

Die für den Zahlungsdienstleister/Unternehmer zuständigen Aufsichtsbehörden

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB und zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main,
Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 1b) EGBGB und Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

A/92491 (Amtsgericht Saarbrücken)

Namen des Vertretungsberechtigten des Unternehmers bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Jörg Welter (Vorsitzender)
Patrick Rammo

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Der Unternehmer betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

II. Allgemeine Informationen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)

Verwahrung

Neben der Durchführung von Zahlungsdiensten beinhaltet der Girokontovertrag die Verwahrung von Kontoguthaben.

Daneben beinhaltet der Girokontovertrag die unter Ziffer III. dargestellte Durchführung von Zahlungsdienstleistungen.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder die Berechnungsgrundlage zur Überprüfung des Preises, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB)

Diese Information zum Gesamtpreis bezieht sich nicht auf die Zahlungsdienste im Rahmen des Girokontos. Informationen über Entgelte für Zahlungsdienste im Rahmen des Girokontovertrages werden unten unter III. angegeben.

Mindestlaufzeit des Vertrags über eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB)

manuell

Keine.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Der Girovertrag kann vom Verbraucher jederzeit gegenüber der Sparkasse gekündigt werden. Ergänzend gelten die in Nr. 26 der AGB-Sparkassen für den Verbraucher und die Sparkasse festgelegten Kündigungsregeln.

Sonstige Kündigungsrechte des Verbrauchers aus wichtigem Grund richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anwendbares Recht vor Abschluss des Vertrags/Mitgliedstaat der Europäischen Union

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedstaat der Europäischen Union) zugrunde gelegt.

Anwendbares Recht

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB)

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Vertragssprache/Kommunikationssprache

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 17 EGBGB)

Die Vertragsbedingungen und die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Verbrauchers ist die Kommunikation mit dem Unternehmer während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu führen.

Hinweis auf außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 18 EGBGB)

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse Neunkirchen nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet.

Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: service@spk-neunkirchen.de

Zahlung und Erfüllung des Vertrags

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB)

Zahlungspflicht des Verbrauchers

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Entgelte jeweils zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt (z. B. monatlich/quartalsweise)
- Zinsen zum Quartalsende

Erfüllungspflicht des Zahlungsdienstleisters/Unternehmers

Die Sparkasse erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrundeliegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungsspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Verbraucher als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Sparkasse vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugsdrucker) übermittelt.

III. Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten

Zur Nutzung des Zahlungsdienstes – Girokonto –

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB)

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2a) EGBGB)

Girokonto

Die Sparkasse richtet für den Verbraucher ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisung) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist oder eine Kontoüberziehung eingeräumt ist oder die Sparkasse im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Kontos über das Guthaben oder die eingeräumte Kontoüberziehung hinaus zulässt (geduldete Kontoüberziehung).

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“)
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Scheckinkasso

Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2b) EGBGB)

Die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderliche Kundenkennung ist die im Girokontovertrag angegebene IBAN des Girokontos.

Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Informationen über die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs sind in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr und den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren enthalten.

Art und Weise des Widerrufs eines Zahlungsauftrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2c) EGBGB)

Der Verbraucher kann, solange sein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister noch nicht zugegangen ist, seine Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister widerrufen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags kann dieser ausnahmsweise widerrufen werden, wenn der Verbraucher und der Zahlungsdienstleister dies besonders vereinbart haben.

Weitergehende Informationen finden Sie zusätzlich in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr, den Bedingungen für den Scheckverkehr, den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren und den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen.

Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Ein Zahlungsauftrag wird mit Zugang bei dem Zahlungsdienstleister wirksam. Ein Zahlungsauftrag geht dem Zahlungsdienstleister an seinen Geschäftstagen mit seiner Aushändigung an den/die Zahlungsdienstleitemitarbeiter*in zu. Wird ein Zahlungsauftrag in eine allgemeine Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. Postbriefkasten, Postfach) oder über einen besonderen Kommunikations- und Zugangsweg (z. B. Online-Banking) in die dafür bestimmte besondere Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung des Zahlungsdienstleisters (z. B. E-Mail Postfach) übermittelt, ist er ihm in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Eingang in der Empfangs- bzw. Annahmeverrichtung unter normalen Umständen zu den Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters zur Kenntnis genommen wird.

Zeitpunkt, ab dem eingehende Zahlungsaufträge als am nächsten Geschäftstag zugegangen gelten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2d) EGBGB)

Fällt der Zugang nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters, gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Geschäftstage des Zahlungsdienstleisters und etwaig davon abweichende Geschäftstage von Geschäftsstellen, eigenen Geldautomaten und SB-Terminals des Zahlungsdienstleisters, Online-Banking/FinTS, Datenfernübertragung, Telefon-Banking oder für Echtzeitüberweisungen sind aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Zahlungsdienstleisters im Abschnitt zu Girokonto und Zahlungsverkehr ersichtlich.

Maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2e) EGBGB)

Informationen zur maximalen Ausführungsfrist für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen werden in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr angegeben. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) werden baldmöglichst bewirkt.

Informationen über die Ausführungsfrist für die Zahlung mittels SEPA-Lastschriftmandat sind in den Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftmandat enthalten.

Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments zu vereinbaren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2f) EGBGB)

Der Verbraucher kann dem Zahlungsdienstleister gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen.

Zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB)

Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

Aufschlüsselung dieser Entgelte

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a) EGBGB)

Zugrunde gelegte Zinssätze und Wechselkurse

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Der Sollzinssatz für vom Zahlungsdienstleister geduldete Inanspruchnahmen des Girokontos, die das Girokontoguthaben und ggf. eine eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionscredit) überschreiten (geduldete Kontoüberziehungen), werden im Vertrag zum Privatgirokonto vereinbart. Sofern eine eingeräumte Überziehung vereinbart wird, ergibt sich der Zinssatz für die eingeräumte Überziehung aus dieser Vereinbarung.

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf Basis frei gehandelter Marktkurse. Diese sind auf der Homepage des Zahlungsdienstleisters veröffentlicht oder auf Anfrage erhältlich.

Die bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen zugrunde gelegte Methode der Berechnung, den Stichtag und Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3b) EGBGB)

Einzelheiten ergeben sich für geduldete Kontoüberziehungen aus dem Vertrag zum Privatgirokonto und für ggf. eingeräumte Kontoüberziehungen aus der Vereinbarung hierzu.

Unmittelbares Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3c) EGBGB)

Änderungen der jeweiligen Referenzzinssätze oder (Referenz-)Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

Zur Kommunikation

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

Vereinbarte Kommunikationsmittel für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4a) EGBGB)

Grundsätzlich sind keine bestimmten Kommunikationsmittel zur Nutzung bei der Informationsübermittlung oder bei Anzeigepflichten vereinbart. Informationen zu den aus den Kontoverfügungen resultierenden Belastungsbuchungen auf dem Girokonto und den dafür berechneten Entgelten erteilt der Zahlungsdienstleister per Girokontoauszug in der im Girovertrag dazu vereinbarten Form, Häufigkeit und Verfahrensweise.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses vor der Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorganges zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Vor Ausführung eines einzelnen, vom Verbraucher als Zahler ausgelösten Zahlungsvorganges teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Verbrauchers in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger die maximale Ausführungsfrist, die dem Verbraucher in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls die Aufschlüsselung dieser Entgelte mit.

Form, Verfahren und Häufigkeit der während des Vertragsverhältnisses bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher mindestens einmal monatlich über die getätigten Kontoverfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

Vertragssprache/Kommunikationssprache

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4c) EGBGB)

Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen. Die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt in Deutsch.

Zugang zu den Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 4d) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie die in der Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung eines Zahlungsinstruments

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5a) EGBGB)

Der Verbraucher hat die Sparkasse unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters. Zur Erfüllung dieser Anzeigepflicht genügt die formlose Benachrichtigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. mündlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax etc.).

Verfahren zur Unterrichtung im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5b) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister unterrichtet den Verbraucher im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken entweder über das Elektronische Postfach, durch eine gesicherte Webseite, durch eine Mitteilung im Kontoauszug oder auf dem Postweg.

Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments und Angabe zum Haftungshöchstbetrag

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5d) EGBGB)

Die Haftung des Verbrauchers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments (z. B. Überweisung oder Lastschrift) ist in § 675v BGB geregelt. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge des Verbrauchers auf einer missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen. Der Verbraucher haftet nicht, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Der Verbraucher kann bei bestimmten Pflichtverstößen oder wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat seinem Zahlungsdienstleister hiervon abweichend zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet sein. Ausnahmen von der Haftung des Verbrauchers bei missbräuchlicher Nutzung von Zahlungsinstrumenten sind in den Absätzen 4 und 5 des § 675v BGB geregelt.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet dem Verbraucher bei nicht autorisierten Überweisungen gemäß § 675u BGB und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie den Bestimmungen in den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter oder ausgelöster Zahlungsvorgänge durch den Verbraucher gegenüber dem Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5e) EGBGB)

Der Verbraucher hat den Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu unterrichten.

Nach Maßgabe des § 676b Abs. 2 BGB sind die Ansprüche und Einwendungen des Verbrauchers nach den §§ 675u bis 676c BGB wegen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gegen den Zahlungsdienstleister ausgeschlossen, wenn er den Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung des nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges darüber unterrichtet hat. Die Ausschlussfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn der Zahlungsdienstleister den Verbraucher ordnungsgemäß in der vereinbarten Art und Weise auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg über die Angaben zur Ausführung des nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges unterrichtet hat.

Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen, Nachforschungspflicht bezüglich nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5f) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister haftet bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgelöst oder ausgeführten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675y BGB. Auf Verlangen des Verbrauchers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den der Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

Weitere Informationen ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr und aus den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Bedingungen für den Erstattungsanspruch nach § 675x BGB bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5g) EGBGB)

Informationen hierzu ergeben sich aus den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6) EGBGB)

Fehlende Ablehnungsanzeige als Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen nach § 675g Abs. 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6a) EGBGB)

Es besteht eine Vereinbarung i. S. d. § 675g Abs. 2 BGB, wonach die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.

Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6b) EGBGB)

Die Laufzeit des Vertrages ist nicht befristet.

Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Kündigungsrelevante Vereinbarungen

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Keine vereinbarte Kündigungsfrist für eine ordentliche Vertragskündigung durch den Verbraucher

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Verbraucher kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister kündigen.

Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Der Zahlungsdienstleister kann den Vertrag bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

Recht zur fristlosen Kündigung nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 6c) EGBGB)

Wegen der Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer von dem Zahlungsdienstleister veranlassten Vertragsänderung als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat, besteht für den Verbraucher nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

Anwendbares Recht

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)

Auf den Zahlungsdienstlerahmenvertrag ist deutsches Recht anwendbar, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Beschwerdeverfahren sowie außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

(Information zu Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)

Bei Streitigkeiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Internet: <https://www.s-schlichtungsstelle.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der DSGVO-Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Sparkasse Neunkirchen nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus **online abgeschlossenen** Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Sparkasse lautet: service@spk-neunkirchen.de

Bei behaupteten Verstößen gegen

- das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG),
- die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder
- Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

kann darüber hinaus schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt unter Angabe des Sachverhalts und des Beschwerdegrunds auch Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingelegt werden. Ihre Adressen lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24 – 28
60439 Frankfurt am Main

Zudem besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei dem Zahlungsdienstleister einzulegen. Der Zahlungsdienstleister wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Briefs oder Telefax) beantworten.

IV. Informationen zum Zustandekommen des Vertrags

Information zum Zustandekommen des Vertrags im Fernabsatz

Bestehen eines Widerrufsrechts

(Information zu Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkasse Neunkirchen, Hammergraben 5, 66538 Neunkirchen

Fax: 06821 208-4000

E-Mail: service@spk-neunkirchen.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
7. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
8. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
9. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
10. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

14. zum Zahlungsdienstleister

- a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
- b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

15. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

16. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -Wechselkurses;
- d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

17. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

18. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

19. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

20. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

21. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Änderungsübersicht (Änderungen/Ergänzungen sind in rot dargestellt)

Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)



Fassung September 2024 März 2023

1 Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarten **kann können** als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf **einem** Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten (mobiles Endgeräte) ausgegeben werden. Diese **Kundenbedingungen Bedingungen** gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. **Für die digitale Kreditkarte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Kreditkarte.** Die Kartendaten der Kreditkarte können bereits vor Erhalt der physischen Karte für einen Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen bereitgestellt werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Ergänzende Informationen für die digitale Kreditkarte sind in den Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Kreditkarte enthalten. Im Übrigen gelten weiterhin die Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Sparkasse/Landesbank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kreditkartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

4 Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens **und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 25 nutzen (finanzielle Nutzungsgrenze).** Dabei mindem bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze **das verfügbare Guthaben. Innerhalb des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens** gilt für den Bargeldservice das vereinbarte **tägliche Verfügungslimit.**

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des **vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens** oder des **täglichen Verfügungslimits** vereinbaren.

5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder **kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird.**

Sparkasse Neunkirchen

Hammergraben 5, 66538 Neunkirchen

- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragspartners gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.
- oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.
- oder gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

9 Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker) einmal im Monat kostenlos zum vereinbarten Abrechnungstichtag. **Zahlungseingänge werden taggleich mit Belastungsbuchungen verrechnet.** Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird zeitnah dem vom Karteninhaber angegebenen Zahlungskonto (Abrechnungskonto) **in-unserem-Hause bei**

der Sparkasse/Landesbank belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos von diesem durch Lastschrift eingezogen.

Ein in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenes Guthaben wird grundsätzlich auf das angegebene Zahlungskonto (Abrechnungskonto) übertragen. Sofern jedoch die Sparkasse/Landesbank die Möglichkeit der Überweisung eines Guthabens auf das Kreditkartenkonto anbietet (dies ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis), verbleibt ein Guthaben über den Abrechnungsstichtag hinaus auf dem Kreditkartenkonto.

Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

10.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Kreditkarte erforderlich ist.

10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtspflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

11 Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nummer 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung der Karteninhaber in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummern 10.1 bis 10.4 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 12.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des vereinbarten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.

12.1.6 Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmendienst der Verlust oder Diebstahl der **Karte Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte**, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis **der Sparkasse/Landesbank** zu erfüllen, für den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber kann über Nummer 13.2.1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.2.3 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 13.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt hat.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen ver-

einbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. (2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

15 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs- und Zahlungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

16 Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den **auf der physischen Kreditkarte** angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte in den ausgegebenen Kartenformen früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

17 Fremdwährungsumrechnung

Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.

18 Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I

Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Sparkasse/Landesbank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. **Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 AGB-Sparkassen.**

19 Änderung der Bedingungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (1) das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse/Landesbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse/Landesbank in Einklang zu bringen ist

und

(2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse/Landesbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse/Landesbank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse/Landesbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

20 Kündigung

Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

21 Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

22 Zusatzkarte

22.1 Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte (Zusatzkarte) haften Zusatzkarteninhaber (Antragsteller) und Hauptkarteninhaber (Mit Antragsteller) als Gesamtschuldner.

22.2 Verfügungsrahmen

Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der Sparkasse/Landesbank vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank vereinbaren.

22.3 Kündigung

Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der Sparkasse/Landesbank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge.

Für das Kündigungsrecht der Sparkasse/Landesbank gilt Nummer 20 entsprechend.

Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Sparkasse/Landesbank zurückgegeben **und eine digitale Kreditkarte gelöscht** wird. Für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Sparkasse/Landesbank entstehen, besteht die gesamtschuldnerische Haftung nach Nummer 22.1 fort.

23 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

24 Picture-Card

Digitale Karten werden mit Standardmotiv ausgegeben. Physische Kreditkarten können auf Wunsch des Karteninhabers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle des Standardmotivs auch mit einem Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder mit einem individuellen Bildmotiv ausgegeben werden

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Kreditkarte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartentausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen. Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motivs auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgetreue Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturenschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

25 Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt.

Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

Änderungsübersicht (Änderungen/Ergänzungen sind in rot dargestellt)

Bedingungen für die Mastercard Basis/ Visa Basis (Debitkarte)



Fassung September 2024 März 2023

1 Ausgabe der Karte

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene Mastercard Basis/Visa Basis ist eine Debitkarte (nachfolgend Karte genannt). Die Karten **kann können** als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf **einem** Telekommunikations-, Digital- oder IT-Geräten (mobiles Endgeräte) ausgegeben werden. Diese **Kundenbedingungen-Bedingungen** gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. **Für die digitale Karte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Karte.** Die Kartendaten der Karte können bereits vor Erhalt der physischen Karte für einen Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen bereitgestellt werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird.

Ergänzende Informationen für die digitale Karte sind in den Nutzungshinweisen und -voraussetzungen für die digitale Karte enthalten. Im Übrigen gelten weiterhin die Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Karten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

Mit der Karte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/Visa-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen, sofern sich ausreichendes Guthaben auf dem Kartenkonto befindet.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Sparkasse/Landesbank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Sparkasse/Landesbank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

4 Aufladen und Entladen des Kartenguthabens/Verfügungsrahmen

4.1 Das Aufladen des Kartenguthabens auf dem Kartenkonto ist mittels Überweisung oder Dauerauftrag möglich. Das Entladen des Kartenguthabens erfolgt durch die Nutzung der Karte wie unter Nummer 2 beschrieben sowie durch Belastung von Entgelten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus kann vorhandenes Kartenguthaben auf das im Kartenantrag angegebene Abrechnungskonto zurücküberwiesen werden.

Die Einzahlungsmöglichkeit auf das Kartenkonto kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen.

4.2 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines zuvor auf das Kartenkonto überwiesenen Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das vereinbarte tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung dieses Verfügungsrahmens vereinbaren.

Sparkasse Neunkirchen

Hammergraben 5, 66538 Neunkirchen

5 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder **kontaktlosen Geldautomateneinsatz mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Geldautomaten gehalten wird**
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz
- oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Sparkasse/Landesbank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse/Landesbank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar.
- oder gegenüber Vertragsunternehmen ausnahmsweise anstelle der Unterschrift die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

6 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen nicht eingehalten ist oder sich kein ausreichendes Guthaben auf dem Kartenkonto befindet oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse/Landesbank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

9 Kartenabrechnung und Information des Karteninhabers über die Zahlungsaufträge

Die Sparkasse unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Karte auf dem mit dem Karteninhaber vereinbarten Weg (z. B. über das elektronische Postfach, im Online-Banking oder am Kontoauszugsdrucker).

Die Kartenumsätze werden nach der Autorisierung durch den Karteninhaber gem. Nummer 5.1 dem Kartenkonto belastet und mit dem auf dem Kartenkonto vorhandenen Kartenguthaben verrechnet. Etwaige nicht vom Kartenguthaben gedeckten Kartenumsätze, und/oder angefallenen Entgelte werden dem im Kartenantrag vereinbarten Abrechnungskonto der Sparkasse/Landesbank belastet bzw. im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos durch Lastschrift eingezogen. Wenn der Karteninhaber die Kartenabrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge zu überprüfen.

10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

10.2.1 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Karte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Sparkasse/Landesbank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für in Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank anzuzeigen.

11 Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

12 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten
 - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen
 - Nutzung der Karte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,
- haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- 12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nummer 12.1.1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummern 10.1 bis 10.4 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 12.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- 12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er
- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät speichert oder
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des vereinbarten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

12.1.6 Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Sparkasse/Landesbank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmehilfsdienst der Verlust oder Diebstahl der Karte **bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte**, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, über-

nimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Die Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank eine zuständige Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber kann über Nummer 13.2.1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.2.3 Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 13.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt hat.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände – auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14 Sperre und Einziehung der Karte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

15 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzzweckskurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

16 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Karte in den ausgegebenen Kartenformen früher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

17 Fremdwährungsumrechnung

Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.

18 Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse/Landesbank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.

Wenn darüber hinaus Entgelte für den Einsatz einer Karte in anderen Fällen durch die Sparkasse/Landesbank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse/Landesbank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. **Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Absatz 2 AGB-Sparkassen.**

19 Änderung der Bedingungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Sparkasse/Landesbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(1) das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse/Landesbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse/Landesbank in Einklang zu bringen ist

und
(2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse/Landesbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse/Landesbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse/Landesbank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse/Landesbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse/Landesbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

20 Kündigung

Sowohl der Kartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Karte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Die Sparkasse/Landesbank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages darf die Karte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Karte darf die digitale Karte nicht mehr benutzt werden.

21 Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

22 Besondere Regelungen für minderjährige Karteninhaber

22.1 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Karteninhabers werden kalendermonatlich nur Verfügungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Euro zugelassen.

Wird dieser Betrag durch eine Kartenverfügung überschritten, wird die Kartenverfügung insgesamt abgelehnt. Hierüber wird der minderjährige Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

22.2 Etwaige nicht vom Kartenguthaben abgedeckte Kartenverfügungen und/oder Entgelte werden dem im Kartenantrag angegebenen Abrechnungskonto belastet.

23 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

24 Picture-Card

Digitale Karten werden mit Standardmotiv ausgegeben. Physische Karten können auf Wunsch des Karteninhabers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle des Standardmotivs auch mit einem Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder mit einem individuellen Bildmotiv ausgegeben werden.

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Karte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartentausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen. Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motivs auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgetreue Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturenschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

25 Guthaben

Auf dem Kartenkonto kann durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

Änderungsübersicht (Änderungen/Ergänzungen sind in rot dargestellt)

Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren



Fassung März 2019 2023

Sparkasse Neunkirchen
Hammergraben 5, 66538 Neunkirchen

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene digitale Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfahrern bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlfahrern, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlfahrern wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Kreditkarte.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten **monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 14** vornehmen (**finanzielle Nutzungsgrenze**). Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Kreditkarte) bereits ausgeschöpft ist. **Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das**

verfügbare Guthaben. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des **vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens** der Kreditkarte oder des täglichen Verfügungslimits vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.
Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Ver-

langen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse/Landesbank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Sparkasse/Landesbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
 - der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient oder
 - die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums **verursacht werden**, für den der Verfügungsrahmen gilt, **verursacht werden**, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte **vereinbarten monatlichen** geltenden Verfügungsrahmen.
- Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügung auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch um das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.**
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte

mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlpattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

14. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden, sofern dies von der Sparkasse/Landesbank angeboten wird. Diese Übertragung hat auf ein von der Sparkasse/Landesbank benanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt. Diese Übertragungsmöglichkeit kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank.

Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf das Herkunftskonto zurückübertragen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

Änderungsübersicht (Änderungen/Ergänzungen sind in rot dargestellt)

Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren



Fassung März 2019 2023

Sparkasse Neunkirchen
Hammergraben 5, 66538 Neunkirchen

1. Anwendungsbereich

Die von der Sparkasse/Landesbank ausgegebene digitale Mastercard Basis/Visa Basis ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfähigkeiten bereitgestellt wird. Es gelten die „Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte)“, sofern in den „Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Sparkasse/Landesbank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlfähigkeiten, in denen digitale Debitkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Sparkasse/Landesbank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlfähigkeiten wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse/Landesbank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse/Landesbank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Sparkasse/Landesbank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Debitkarte.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse/Landesbank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines zuvor auf das Kartenkonto überwiesenen Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). **Die Einzahlungsmöglichkeit auf das Kartenkonto kann von der Sparkasse/Landesbank auf einen maximalen Guthabenbetrag begrenzt werden. Dies und die Höhe des maximalen Guthabenbetrags ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder einer gesonderten Vereinbarung mit der Sparkasse/Landesbank. Einzahlungen, durch die der maximale Guthabenbetrag überschritten wird, werden in voller Höhe auf**

das Herkunftskonto zurückübertragen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Debitkarte) bereits ausgeschöpft ist. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Änderung des täglichen Verfügungslimits vereinbaren.

6. Sperre der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Sparkasse/Landesbank darf die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Sparkasse/Landesbank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Sparkasse/Landesbank wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der physischen Debitkarte. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
 - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Sparkasse/Landesbank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Sparkasse/Landesbank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben.
Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Sparkasse/Landesbank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Löschverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
 - der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die digitale Debitkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Sparkasse/Landesbank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Sparkasse/Landesbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Sparkasse/Landesbank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Sparkasse/Landesbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Kartenverfügung auf Verlan-

gen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Sparkasse/Landesbank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Sparkasse/Landesbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Sparkasse/Landesbank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände – auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Sparkasse/Landesbank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Sparkasse/Landesbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
 - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Sparkasse/Landesbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Sparkasse/Landesbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Sparkasse/Landesbank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse/Landesbank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
 - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient oder
 - die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung).
- Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- g) Hat die Sparkasse/Landesbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse/Landesbank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse/Landesbank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

11. Kündigung

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Sparkasse/Landesbank kann den Kartenvertrag zur digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Ver-

schlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

12. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse/Landesbank; Reklamationen

Die Sparkasse/Landesbank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

14. Guthaben

Auf dem Kartenkonto kann durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Karte-zu-Karte-Zahlungsvorgänge (Money Send/Visa Direct),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

1. Voraussetzungen und Bedingungen für Kartenzahlungen im Online-Handel

- a) Wird für den Einsatz der Sparkassen-Card (Debitkarte) im Online-Handel nach den vereinbarten Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte), nachfolgend Kartenbedingungen genannt, für die Autorisierung die Nutzung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens verlangt, so erfolgt die Überprüfung entsprechend und in Ergänzung der Kartenbedingungen mit den 3-D Secure-Verfahren in Verbindung mit der S-pushTAN-App und den nachfolgend in Nr. 5 dieser Bedingungen vereinbarten Authentifizierungselementen.
- b) Die Regelungen aus dem Kartenantrag in Verbindung mit den Kartenbedingungen sowie die hierfür mitgeteilten Informationen einschließlich Verbraucherinformationen gelten auch für das 3-D Secure-Verfahren, sofern in den Bedingungen für 3-D Secure mit der S-pushTAN-App nichts Abweichendes vereinbart ist. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Kontoinhaber hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.
- Der Zugang zu diesem Verfahren erfolgt über die auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu installierende S-pushTAN-App als weiteres Zahlungsinstrument. Für die Nutzung einer digitalen Debitkarte sind diese Bedingungen nicht anwendbar, sondern die „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.
- c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber oder Karteninhaber mit Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben ebenso wie der Betrieb des mobilen Endgeräts und der S-pushTAN-App des Herstellers Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH unberührt. Die Bedingungen der S-pushTAN-App können in der S-pushTAN-App eingesehen werden.

2. Installation der S-pushTAN-App für 3-D Secure

Ist auf dem mobilen Endgerät die S-pushTAN-App für den Karteninhaber nicht installiert, ist zunächst die App zu installieren. Informationen über Bezugsmöglichkeiten der S-pushTAN-App in App-Stores, deren Installation und Aktivierung sowie Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Sparkasse verfügbar sowie auf der Internetseite der Sparkasse abrufbar.

3. Freischaltung der S-pushTAN-App

Die S-pushTAN-App kann erst nach einer Freischaltung für ein bestimmtes Endgerät des Karteninhabers genutzt werden. Für die Sparkassen-Card mit der Zahlungsmarke Debit Mastercard oder Visa Debit wird das 3-D Secure-Verfahren der jeweiligen Kartenorganisation (Mastercard oder Visa) in Verbindung mit der S-pushTAN-App genutzt. Sofern der Karteninhaber das Sicherungsverfahren pushTAN noch nicht nutzt, muss er die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät installieren und mit dem erhaltenen Registrierungsbrief (ggf. auch Aktivierungspasswort) aktivieren.

Die Sparkasse wird den Karteninhaber weder per E-Mail noch telefonisch zur Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.

4. Aktivierung der Karten für 3-D Secure

3-D Secure kann für jede Karte genutzt werden, die erfolgreich über Mastercard® Identity Check™ bzw. Visa Secure aktiviert wurden. Der Kontoinhaber kann die Karten auswählen und aktivieren, die an dem 3-D Secure-Verfahren teilnehmen sollen, sofern die Sparkasse diese Funktion anbietet. Ansonsten erfolgt die Aktivierung für jede Karte für das 3-D Secure-Verfahren automatisiert nach der Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Bedingungen.

5. Authentifizierung über 3-D Secure mit der S-pushTAN-App

Der Karteninhaber kann die Karte im Online-Handel nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Sparkasse authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Sparkasse die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der Karte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen (z. B. der Entsperrcode) als zweiter Faktor vereinbart.

6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber im Online-Handel

Die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung von Kartenzahlungen richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen und erfordert

- die Eingabe der Kartendaten oder die Nutzung hinterlegter Kartendaten (16-stellige PAN [Primary Account Number] als Kundenkennung, die Kartenprüfnummer [Card Validation Code] und das „Gültig bis“-Datum) in der Bezahlanwendung,
- die Kontrolle der angezeigten Auftragsdaten (z. B. zu zahlender Betrag, Währung und Zahlungsempfänger) und
- nach Anforderung die Bestätigung durch die S-pushTAN-App durch die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts.

7. Verfügungsrahmen für den Online-Handel und Abgrenzung zum Online-Banking

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte in Verbindung mit der S-pushTAN-App nur im Rahmen des für die Karte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen mit der physischen Karte oder einer digitalisierten Variante der Karte bereits ausgeschöpft ist. Wird die S-pushTAN-App auch für die Autorisierung von Online-Banking Geschäftsvorfällen genutzt, werden Kartentransaktionen nicht auf das Verfügungslimit für das Online-Banking (ZV-Tageslimit) angerechnet und Online-Banking Transaktionen nicht auf das Karten-Verfügungslimit.

8. Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App

Die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

9.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der S-pushTAN-App verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Wird die S-pushTAN-App auch für Online-Banking genutzt, können zusätzlich auch Schäden dort entstehen.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, in dem die S-pushTAN-App gespeichert ist.
- b) Das mobile Endgerät mit der S-pushTAN-App ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte S-pushTAN-App nicht nutzen können,
 - ist die S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
 - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
 - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der S-pushTAN-App von der Sparkasse erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit der S-pushTAN-App nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der S-pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

9.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit der S-pushTAN-App oder deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Durch die Sperre der Karte oder der S-pushTAN-App bei der Sparkasse beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
- b) Die weiteren Details der Sperre sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen.

10. Ablehnung der Ausführung des Auftrags ohne erfolgreiche Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens

Erteilt der Karteninhaber trotz Aufforderung nicht fristgerecht seine Zustimmung und authentifiziert sich nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.

11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers sowie dessen Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Die Ansprüche richten sich nach den jeweils vereinbarten Kartenbedingungen.

12. Laufzeit, Änderung, Beendigung von 3-D Secure über die S-pushTAN-App und Kündigungsrecht der Sparkasse

- a) Die Laufzeit des Kartenvertrages ist nicht befristet.
- b) Die Möglichkeit zur Autorisierung von Kartenzahlungen über die S-pushTAN-App kann durch die Deinstallation der App und Kündigung dieser Vereinbarung gegenüber der Sparkasse beendet werden (Deregistrierung). Eine erneute Selbstregistrierung der Karten ist dann nur außerhalb der S-pushTAN-App direkt bei der Sparkasse möglich.
- c) Änderungen dieser Bedingungen durch die Sparkasse erfolgen gemäß Nummer 2 AGB-Sparkassen. Es besteht eine Vereinbarung zur Änderung dieser Bedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion gemäß Nummer 2 Absatz 3 AGB-Sparkassen auf Basis von § 675g Abs. 2 BGB. Liegen die Voraussetzungen vor und nutzt die Sparkasse die Zustimmungsfiktion, dann hat der Kontoinhaber nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB und Nummer 2 Absatz 5 AGB-Sparkassen das Recht zur fristlosen Kündigung des Kartenvertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.
- d) Die Sparkasse ist berechtigt, auch bei Fortführung des Kartenvertrages die Nutzung von 3-D Secure mit der S-pushTAN-App gemäß Nummer 26 Absatz 1 AGB-Sparkassen zu kündigen.
- e) Die Kündigung der Nutzung der S-pushTAN-App zur Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kontoinhaber kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister erfolgen.

13. Verweis auf bereits bestehende Regelungen aus dem Kartenvertrag und die Verbraucherinformationen

Informationen zur Sparkasse als Zahlungsdienstleister, zu den zuständigen Aufsichtsbehörden, zu Ausführungsfristen, Geschäftstage, Entgelte, Zinsen, Wechselkurse, Vertrags-/Kommunikationssprache und zur außergerichtlichen Streitschlichtung sind Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Sparkasse. Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **S-Girokonto**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	4,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	58,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] am Sparkassen-Geldautomaten - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung online - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

- Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail und push-TAN		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung - online - per SB-Terminal - belegthafte Überweisung - Echtzeitüberweisung - Eilüberweisung	- ¹ 0,50 EUR 1,50 EUR - ¹ 15,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In EUR aus den EWR-Staaten Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift	- ¹ 1,5 % mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Einrichtung im Auftrag des Kunden - online - SB-Terminal - Belegthaf Bearbeitung im Auftrag des Kunden Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung	- ¹ 0,50 EUR 1,50 EUR - ¹ - ¹
Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder	

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	0,50 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	1,50 EUR - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	1,50 EUR - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt	- ¹ - ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	erheben im girocard-System, je Auszahlung	0,00 EUR
	an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung	0,00 EUR
	an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kunden- entgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung	0,00 EUR
	mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung [Sparkassen-Card]	Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungs- umrechnung sentgelt
	Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro - oder V-Pay-System, je Auszahlung	1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungs- umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs- umrechnung sentgelt

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] auerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] auerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	(inkl. Währungs- umrechnung sentgelt) 1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs- umrechnung sentgelt)
--	--	---

Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispositionscredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoüberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einräumung eines Kreditrahmens zu einem veränderlichen Zinssatz von 7,53% p.a.	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschließlich - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis] - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **S-Girokonto mit Zahlungspaket**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	6,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	82,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] an Sparkassen-Geldautomaten - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung online - Lastschriftinzug in EUR innerhalb des EWR - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN - Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail, push-TAN und SMS-Nachricht 		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - online - per SB-Terminal - beleghafte Überweisung - Echtzeitüberweisung - Eilüberweisung 	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">0,50 EUR</p> <p style="text-align: right;">1,50 EUR</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">15,00 EUR</p>
Gutschrift einer Überweisung	<p>In EUR aus den EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift</p> <p>Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift</p>	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR</p>
Dauerauftrag	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Einrichtung im Auftrag des Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - online - SB-Terminal - Beleghaft <p>Bearbeitung im Auftrag des Kunden</p> <p>Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung</p>	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">0,50 EUR</p> <p style="text-align: right;">1,50 EUR</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	- ¹
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	1,50 EUR - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	1,50 EUR - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells	- ¹ - ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	<p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im girocard-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung</p> <p>mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]</p>	<p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung</p> <p>[Sparkassen-Card]</p>	<p>Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] Innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung</p>	<p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs-</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

		umrechnung sentgelt
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und außerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Währungs- umrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs- umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs- umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs- umrechnung sentgelt)
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] außerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs- umrechnung sentgelt)

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
	Auerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)

berziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeraumte Kontoberziehung [Dispositionscredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschlielich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) fr Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einraumung eines Kreditrahmens zu einem veranderlichen Zinssatz von 7,53% p.a. 	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
ber diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschlielich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis] - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkauferschutz - Einschlielich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) fr Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. 	Jahrlich im Voraus berechnet Jahrliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket (Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Zahlungspaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **S-Girokonto mit Filialpaket**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	9,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	118,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, SB-Terminal, beleghaft, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] an Sparkassen-Geldautomaten und am Schalter - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung Kontoauszugsdrucker - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN - Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail und push-TAN 		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - online -¹ - per SB-Terminal -¹ - belegthafte Überweisung -¹ - Echtzeitüberweisung -¹ - Eilüberweisung -¹ <p style="text-align: right;">15,00 EUR</p>	
Gutschrift einer Überweisung	<p>In EUR aus den EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p>Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift</p>	<p style="text-align: right;">1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR</p>
Dauerauftrag	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Einrichtung im Auftrag des Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - online -¹ - SB-Terminal -¹ - Belegthaf -¹ <p>Bearbeitung im Auftrag des Kunden -¹</p> <p>Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung -¹</p>	

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	- ¹
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	- ¹ - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	- ¹ - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells	- ¹ - ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	<p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im girocard-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung</p> <p>mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]</p>	<p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung</p> <p>[Sparkassen-Card]</p>	<p>Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] Innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung</p>	<p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs-</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

		umrechnung sentgelt
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs- umrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs- umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] auerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungs- umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungs- umrechnung sentgelt)
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] auerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungs- umrechnung sentgelt)

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
	Auerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)

berziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeraumte Kontoberziehung [Dispositionscredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschlielich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) fr Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einraumung eines Kreditrahmens zu einem veranderlichen Zinssatz von 7,53% p.a. 	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
ber diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschlielich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis] - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkauferschutz - Einschlielich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und 	Jahrlich im Voraus berechnet Jahrliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.		
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – S-Girokonto mit Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

101 560.000 (Fassung Okt. 2018) – v1.1

© Deutscher Sparkassenverlag



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	11,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	142,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, SB-Terminal, beleghaft, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] an Sparkassen-Geldautomaten und am Schalter - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung - Lastschrifteinzug in EUR innerhalb des EWR - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket (Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug - Nutzung Kontoauszugsdrucker - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN - Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail, push-TAN und SMS-Nachricht 		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung <ul style="list-style-type: none"> - online - per SB-Terminal - beleghafte Überweisung - Echtzeitüberweisung - Eilüberweisung 	<ul style="list-style-type: none"> -¹ -¹ -¹ -¹ 15,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In EUR aus den EWR-Staaten Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift	<ul style="list-style-type: none"> -¹ 1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Einrichtung im Auftrag des Kunden <ul style="list-style-type: none"> - online - SB-Terminal - Beleghaft Bearbeitung im Auftrag des Kunden Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder	<ul style="list-style-type: none"> -¹ -¹ -¹ -¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung	- ¹
Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	- ¹
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	- ¹ - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	- ¹ - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank	- ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	<p>an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im girocard-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung</p> <p>mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]</p>	<p>-¹</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung</p> <p>[Sparkassen-Card]</p>	<p>Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p>	<p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] Innerhalb und außerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und außerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs-umrechnung sentgelt)

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] außerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs-umrechnung sentgelt)
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs-umrechnung sentgelt)
	Außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs-umrechnung sentgelt)

Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispositionskredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoüberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einräumung eines Kreditrahmens zu einem veränderlichen Zinssatz von 7,53% p.a.	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschließlich - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis]	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. 		
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket (Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

101 560.000 (Fassung Okt. 2018) – v1.1

© Deutscher Sparkassenverlag



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **Basiskonto**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	4,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	58,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] am Sparkassen-Geldautomaten - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung online - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

- Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail und push-TAN		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung - online - per SB-Terminal - belegte Überweisung - Echtzeitüberweisung - Eilüberweisung	- ¹ 0,50 EUR 1,50 EUR - ¹ 15,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In EUR aus den EWR-Staaten Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift	- ¹ 1,5 % mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Einrichtung im Auftrag des Kunden - online - SB-Terminal - Beleghaft Bearbeitung im Auftrag des Kunden Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung	- ¹ 0,50 EUR 1,50 EUR - ¹ - ¹
Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten	

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	0,50 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	1,50 EUR - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	1,50 EUR - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern,	- ¹ - ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	<p>die ein direktes Kundenentgelt erheben im girocard-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung</p> <p>mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]</p>	<p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung</p> <p>[Sparkassen-Card]</p>	<p>Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro - oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung</p>	<p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und auerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] auerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] auerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Wahrungsumrechnung sentgelt)
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwahrung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	(inkl. Währungs- umrechnung sentgelt) 1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs- umrechnung sentgelt)
--	--	---

Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispositionskredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoüberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einräumung eines Kreditrahmens zu einem veränderlichen Zinssatz von 7,53% p.a.	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschließlich - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis] - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android.		
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

101 560.000 (Fassung Okt. 2018) – v1.1

© Deutscher Sparkassenverlag



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Sparkasse Neunkirchen**

Kontobezeichnung: **Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket**

Datum: **01.07.2023**

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie dies mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisaushang.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	11,90 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	142,80 EUR
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisung in EUR innerhalb des EWR per Online-Banking, SB-Terminal, beleghaft, Echtzeitüberweisung und Gutschrift - Bargeldein- und auszahlungen mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] an Sparkassen-Geldautomaten und am Schalter - Dauerauftrag Ausführung, Bearbeitung und Einrichtung - Lastschrifteinzug in EUR innerhalb des EWR - Teilnahme am Sparkassen-Treuebonus - Wunsch-PIN für Debit- und Kreditkarten - Einrichtung und Teilnahme am Online-Banking 		

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket (Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des elektronischen Postfachs inkl. elektronischer Kontoauszug - Nutzung Kontoauszugsdrucker - Mobile-Banking: Sparkassen-App - push-TAN - Kontowecker – Benachrichtigung per E-Mail, push-TAN und SMS-Nachricht 		
Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister je Ausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - online - per SB-Terminal - beleghafte Überweisung - Echtzeitüberweisung - Eilüberweisung 	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">15,00 EUR</p>
Gutschrift einer Überweisung	<p>In EUR aus den EWR-Staaten</p> <p>Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Sparkasse /Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleister, je Gutschrift</p> <p>Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet je Gutschrift</p>	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">1,5 ‰ mind. 15,00 EUR; max. 100,00 EUR</p>
Dauerauftrag	<p>In Euro innerhalb der EWR-Staaten</p> <p>Einrichtung im Auftrag des Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - online - SB-Terminal - Beleghaft <p>Bearbeitung im Auftrag des Kunden</p> <p>Ausführung per Überweisung mit IBAN innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder</p>	<p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p> <p style="text-align: right;">-¹</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	an einen anderen Zahlungsdienstleister je Überweisung	- ¹
Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten Einreichung innerhalb der Sparkasse/Landesbank oder an einen anderen Zahlungsdienstleisters je Einlösung	- ¹
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro aus EWR-Staaten per Postversand	3,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Card] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. [Sparkassen-Card Plus] [Mastercard Basis / Visa Card Basis]	pro Jahr Jährliche Gesamtentgelte Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	18,00 EUR 18,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte - Kreditkarte Standard [Mastercard / Visa Card] - Kreditkarte Gold [Mastercard / Visa Card]	Siehe Dienstleistungspaket Siehe Dienstleistungspaket	
Bargeldeinzahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - per Safebag (Münzgeld)	- ¹ - ¹ 5,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro - am Schalter - an eigenen Geldautomaten - von Münzgeld je Rolle	- ¹ - ¹ 0,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten [Sparkassen-Card]	In Euro innerhalb der EWR-Staaten an eigenen Geldautomaten der Sparkasse/Landesbank	- ¹

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	<p>an fremden Geldautomaten innerhalb des Heimatsparkassenmodells</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im girocard-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben im Maestro-System, je Auszahlung</p> <p>an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben in den Zahlungssystemen Maestro- oder V-Pay, je Auszahlung</p> <p>mit der Debitkarte [Mastercard Basis / Visa Card Basis]</p>	<p>-¹</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p> <p>2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR</p>
<p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwahrung</p> <p>[Sparkassen-Card]</p>	<p>Bargeldauszahlung innerhalb der EWR-Staaten im Maestro- oder V-Pay-System, je Auszahlung</p> <p>Bargeldauszahlung auerhalb der EWR-Staaten im Maestro - oder V-Pay-System, je Auszahlung</p>	<p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR zzgl. 1% Wahrungsumrechnung sentgelt</p> <p>1 % des Umsatzes mind. 6,00 EUR, zzgl. 1 % Wahrungsumrechnung sentgelt</p>

¹ Dienst unbegrenzt im Kontofuhrungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] Innerhalb und außerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der Kreditkarte [Mastercard / Visa Card] innerhalb und außerhalb der EWR-Staaten je Auszahlung	2 % des Umsatzes mind. 5,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Sparkassen-Card] außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1 % des Umsatzes mind. 1,00 EUR; max. 4,00 EUR zzgl. 1 % Währungs-umrechnung sentgelt
	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] innerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungs-umrechnung sentgelt)

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

	Mit der Debitkarte [Mastercard Basis/Visa Card Basis] außerhalb der EWR-Staaten	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungsumrechnung sentgelt)
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung [Mastercard / Visa Card]	Innerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungsumrechnung sentgelt)
	Außerhalb der EWR-Staaten, je Transaktion	1,5 % des Umsatzes (inkl. Währungsumrechnung sentgelt)

Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung [Dispositions kredit]	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)
Geduldete Kontoüberziehung	Sollzinssatz	10,53% (variabler Zinssatz)

Dienstleistungspaket	Entgelt	
[Sparkassen-Card Plus] - Ausgabe einer Debitkarte [Sparkassen-Cards Plus] einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Sparkassen-Cards (Debitkarte) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. - Einräumung eines Kreditrahmens zu einem veränderlichen Zinssatz von 7,53% p.a.	Es wird kein Entgelt in Rechnung gestellt	
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Basis oder Visa Card Basis, einschließlich - Ausgabe einer Debitkarte [Mastercard Basis oder Visa Card Basis]	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

<ul style="list-style-type: none"> - Wunsch-PIN - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Einschließlich Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android. 		
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Standard oder Visa Card Standard, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Standard / Visa Card Standard] - Wunsch-PIN - 3% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - 3 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	36,00 EUR 36,00 EUR
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Dienstleistungspaket	Entgelt	
Paket Mastercard Gold oder Visa Card Gold, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard Gold / Visa Card Gold] - Wunsch-PIN - 5% Rückerstattung bei Reisebuchung über S-Vorteilswelt - Sparkassen-Internetkäuferschutz - Aktivierung einer oder mehrerer digitaler Mastercard/Visa Card Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) für Apple Pay und mobiles Bezahlen mit Android - Reise-Notfallservices im Ausland - Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung - Auslandsreise-Krankenversicherung - Auslands-Autoschutz-Brief - 12 Bargeldverfügungen im Ausland pro Jahr 	Jährlich im Voraus berechnet Jährliche Gesamtentgelte	72,00 EUR 72,00 EUR

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)

Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.

Das Glossar stellen wir Ihnen auf unserer Homepage www.sparkasse-neunkirchen.de und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen zur Verfügung.

¹ Dienst unbegrenzt im Kontoführungsentgelt enthalten

Sparkasse Neunkirchen – Basiskonto mit Zahlungs- und Filialpaket
(Vorvertragliche Entgeltinformation nach ZKG)